



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2017

Mecklenburgische
Lebensversicherungs-AG

Register-Nr.: 1109

LEI-Code: 3912005AGFFOJFIOC385

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	3
A.1 Geschäftstätigkeit.....	3
A.2 Versicherungstechnische Leistung	5
A.3 Anlageergebnis	6
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	7
A.5 Sonstige Angaben	7
B. Governance-System	8
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	9
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	15
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	16
B.4 Internes Kontrollsystem	22
B.5 Funktion der Internen Revision	24
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	25
B.7 Outsourcing	25
B.8 Sonstige Angaben	26
C. Risikoprofil	27
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	27
C.2 Marktrisiko.....	32
C.3 Kreditrisiko	36
C.4 Liquiditätsrisiko	37
C.5 Operationelles Risiko	39
C.6 Andere wesentliche Risiken	40
C.7 Sonstige Angaben.....	40
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	41
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	51
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	56
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	62
D.5 Sonstige Angaben.....	67
E. Kapitalmanagement	68
E.1 Eigenmittel	68
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	72
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	74
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	74
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung	74
E.6 Sonstige Angaben	74

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset Liability Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
CMS	Compliance-Management-System
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
LTG	Long-Term-Guarantee-Maßnahmen
MCR	Mindestkapitalanforderung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
OTC	Over the Counter
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RT	Rückstellungstransitional (Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen)
SCR	Solvenzkapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)
S II	Solvency II
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, neue Fassung gültig ab 01. Januar 2016 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VJ	Vorjahr
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report; kurz: SFCR) ist Teil des Berichtswesens unter Solvency II. Er wird jährlich erstellt und veröffentlicht. Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen zum Governance-System und zur Solvenz- und Finanzlage der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG gegenüber der Öffentlichkeit und trägt somit zur Umsetzung des Transparenzanspruches von Solvency II bei.

Die Inhalte und ihre Gliederung sind aufsichtsrechtlich vorgegeben. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr, welches am 31.12.2017 abgeschlossen wurde. Im Folgenden wird der Bericht kurz zusammengefasst.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur sowie eine Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG (im Folgenden Mecklenburgische Lebensversicherung) ist ein Tochterunternehmen der Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a. G. Sie zeichnet ihr Geschäft ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das Produktportfolio erstreckt sich von den klassischen Altersvorsorge-Produkten über die Hinterbliebenen-Absicherung bis hin zum Schutz vor den finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit. Mit der Einbindung der Mecklenburgischen Lebensversicherung in die Konzernstruktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe finden auch die Unternehmensgrundsätze eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Anwendung. Es wird keine Dividende gezahlt, die erzielten Erträge können vollständig zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet werden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte die Mecklenburgische Lebensversicherung mit einem Rohüberschuss in Höhe von 9.024 Tsd. Euro¹ (VJ: 8.878 Tsd. Euro) insgesamt ein gutes Ergebnis. Die gebuchten Bruttobeiträge erreichten insgesamt 121.058 Tsd. Euro (VJ: 123.630). Mit einem Kapitalanlagebestand in Höhe von 1.424.835 Tsd. Euro (VJ: 1.385.314 Tsd. Euro) hat die Gesellschaft Erträge von 53.901 Tsd. Euro (VJ: 50.189 Tsd. Euro) erwirtschaftet. Das Kapitalanlageergebnis in Höhe von 49.178 Tsd. Euro (VJ: 46.488 Tsd. Euro) lag insgesamt über dem im Marktumfeld zu erwartenden Ergebnis.

B. Governance-System

Das Governance-System stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Im Abschnitt B wird eine detaillierte Darstellung der Struktur des Governance-Systems der Mecklenburgischen Lebensversicherung gegeben. Insgesamt ist das Governance-System

¹ Sämtliche Geldbeträge werden der aufsichtsrechtlichen Anforderung folgend in Tausend (Tsd.) Euro dargestellt. Hierdurch kann es bei der Berechnung von Summen ggf. zu minimalen Rundungsdifferenzen kommen.

der Gesellschaft der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken angemessen eingerichtet.

C. Risikoprofil

Abschnitt C stellt das Risikoprofil der Gesellschaft dar und gibt somit einen Überblick über die Risiken, denen die Mecklenburgische Lebensversicherung ausgesetzt ist.

Wie für Versicherungsunternehmen typisch wird das Risikoprofil der Gesellschaft insbesondere von Marktrisiken und versicherungstechnischen Risiken dominiert. Die Mecklenburgische Lebensversicherung verfolgt eine differenzierte Kapitalanlagepolitik mit dem Ziel, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu gewährleisten.

Insgesamt zeigt die Analyse der Risikolage, dass sowohl die Einzelrisiken als auch das Risikoprofil durch adäquate Risikosteuerungsmaßnahmen beherrscht werden. Die Risiken aus dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld können mittelfristig getragen werden, belasten jedoch langfristig die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mecklenburgischen Lebensversicherung.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Regelungen von Solvency II fordern eine ökonomische, marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der für Solvabilitätszwecke aufzustellenden Solvabilitätsübersicht und erläutert wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2017 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG angewendet.

E. Kapitalmanagement

Abschließend gibt der Bericht einen Überblick über die sich aus dem Risikoprofil ergebenden Kapitalanforderungen und den zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Zur Berechnung der Kapitalanforderungen nutzt die Gesellschaft die sogenannte Standardformel. Im Berichtszeitraum überdeckten die Eigenmittel jederzeit die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, kurz: SCR). Mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme ergab sich eine SCR-Bedeckungsquote in Höhe von 695,1 %. Auch ohne Berücksichtigung dieser ist die Bedeckung mit einer Quote von 290,8 % auskömmlich.

Anhang

Das Berichtswesen unter Solvency II beinhaltet neben den narrativen Berichten auch quantitative Berichtsformulare (Quantitative Reporting Templates, kurz: QRT). Diese werden regelmäßig an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Der Anhang dieses Berichts enthält die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen QRT zum 31.12.2017. Sie enthalten detaillierte Informationen über Rückstellungen, Kapitalanlagen, LTG-Maßnahmen, Solvenzkapitalanforderungen und Eigenmittel.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Angaben

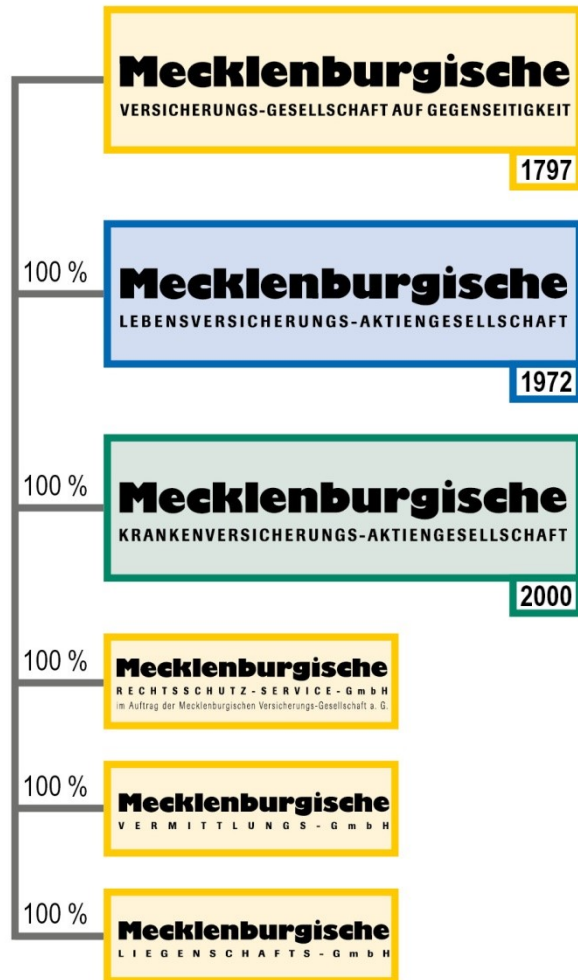
Die Mecklenburgische Lebensversicherung mit Sitz in Hannover ist eine Aktiengesellschaft. Die Aktien sind zu 100 % im Besitz der Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a. G. Die Mecklenburgische Lebensversicherung ist rechtlich und organisatorisch mit dem Mutterunternehmen verbunden.

Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Abschlussprüfer ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG.

Kontaktdaten	
Finanzaufsicht	Abschlussprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 – 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osterstraße 40 30159 Hannover

A.1.2 Unternehmensstruktur

Mit der Einbindung der Mecklenburgischen Lebensversicherung in die Konzernstruktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe finden auch die Grundsätze der Unternehmensführung eines VVaG Anwendung. Folgende Abbildung stellt die Unternehmensstruktur dar.



A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Regionen

Mit einem breiten Angebot an Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Absicherung von Berufsunfähigkeit zeichnet die Mecklenburgische Lebensversicherung ihr Geschäft ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherungszweige der teilen sich wie folgt auf die unter Solvency II definierten Geschäftsbereiche auf:

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Kapitalbildende Versicherungen Risikolebensversicherungen Rentenversicherungen Kollektivversicherungen
Index- und fondsgebundene Versicherungen	Fondsgebundene Lebensversicherungen Fondsgebundene Rentenversicherungen
Krankenversicherung	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf die Mecklenburgische Lebensversicherung ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Mit einem Rohüberschuss in Höhe von 9.024 Tsd. Euro (VJ: 8.878 Tsd. Euro) konnte insgesamt ein gutes Ergebnis im Geschäftsjahr 2017 erzielt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren Stärkung der Zinszusatzreserve.

Die Mecklenburgische Lebensversicherung zeichnet ihr Geschäft ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gemessen an Versicherungssummen verteilt sich der Versicherungsbestand der Mecklenburgischen Lebensversicherung auf folgende Regionen in Deutschland:

Versicherungssummen nach Regionen [Werte in Tsd. Euro]		
Regionale Aufteilung	2017	2016
Hessen	593.186	592.959
Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin	427.375	454.426
Niedersachsen und Bremen	418.068	430.303
Mecklenburg-Vorpommern	352.113	370.145
Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz	308.452	317.932
Bayern, Baden-Württemberg und Saarland	357.586	372.733
Schleswig-Holstein und Hamburg	263.958	282.522
Thüringen und Sachsen	293.497	302.459
Gesamt	3.014.233	3.123.480

Die Tabelle zeigt, dass der gesamte Versicherungsbestand der Gesellschaft innerhalb Deutschlands gut diversifiziert ist, ein Schwerpunkt besteht in Hessen.

Die gebuchten Bruttobeiträge beliefen sich auf 121.058 Tsd. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um 2,1 %, der sich im Wesentlichen aus einer Änderung der Einmalbeiträge ergibt. Am 31.12.2017 umfasste der Bestand der Mecklenburgischen Lebensversicherung insgesamt 163.600 Policen (VJ: 164.034 Policen) mit einer Gesamtversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherungen) von 5.823.821 Tsd. Euro (VJ: 5.650.445 Tsd. Euro). Die Beiträge für Verträge gegen laufende Zahlungen betragen 107.366 Tsd. Euro (VJ: 106.303 Tsd. Euro).

Die Brutto-Deckungsrückstellung stieg um 46.442 Tsd. Euro auf 1.254.489 Tsd. Euro an. Vom erwirtschafteten Rohüberschuss können - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung - 7.503 Tsd. Euro (VJ: 6.861 Tsd. Euro) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden.

Nähere Informationen zu Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen sind dem Meldebogen S.05.02.01 im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

A.3 Anlageergebnis

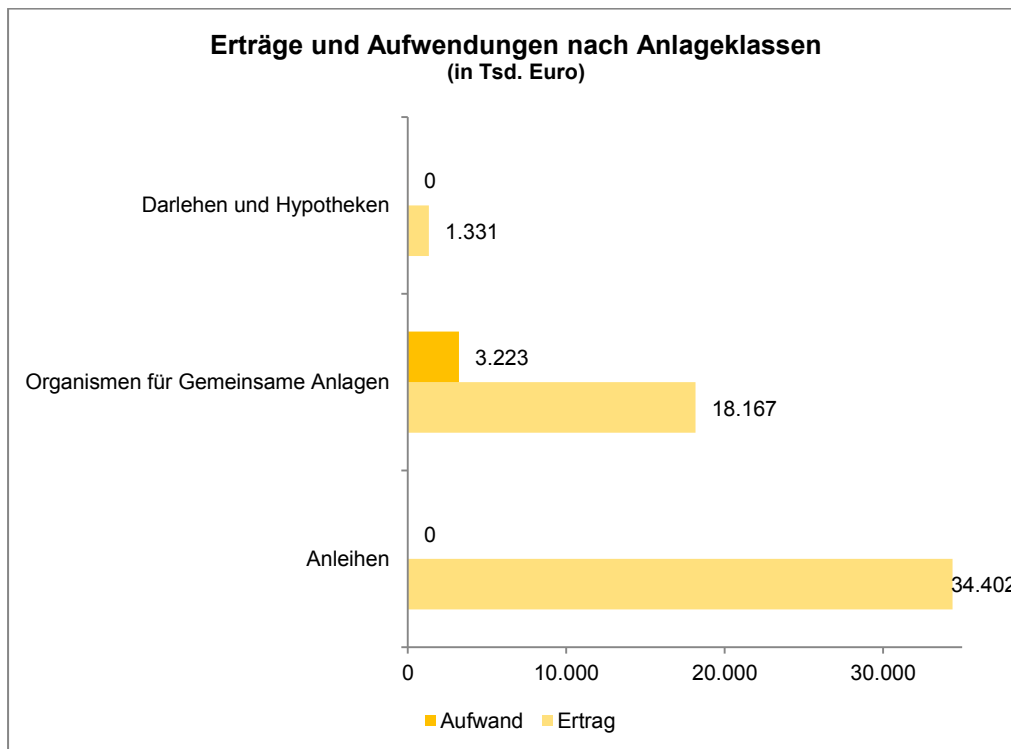
A.3.1 Erträge und Aufwendungen

Die Kapitalanlagen der Mecklenburgischen Lebensversicherung konnten im Geschäftsjahr ein Ergebnis in Höhe von 49.178 Tsd. Euro erzielen. Das entspricht einer Nettoverzinsung von 3,4 %. Die wesentlichen Treiber des Kapitalanlageergebnisses waren die laufenden Erträge in Höhe von 50.581 Tsd. Euro, hierbei insbesondere die Zins- und Dividendeneinnahmen.

Kapitalanlageergebnis [in Tsd. Euro]	2017	2016
Erträge	53.901	50.189
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	50.581	48.731
Erträge aus Zuschreibungen und Abgang von Kapitalanlagen sowie Gewinnabführungsverträgen	3.320	1.458
Aufwendungen	4.723	3.701
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	1.534	1.985
Abschreibungen auf Kapitalanlagen/ Verluste, Aufwendungen aus dem Abgang von Kapitalanlagen	3.189	1.716
Kapitalanlageergebnis	49.178	46.488

Im Vergleich wich das Kapitalanlageergebnis nicht wesentlich vom Vorjahr ab, lag jedoch insgesamt über dem im Marktumfeld zu erwartenden Ergebnis.

Die folgende Darstellung zeigt die Erträge und Aufwendungen pro Anlageklasse.



In dieser Abbildung nicht dargestellt sind Vermögensverwaltungskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 1.499 Tsd. Euro, die sich nicht den einzelnen Anlageklassen zuordnen lassen.

A.3.2 Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Da die Mecklenburgische Lebensversicherung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) bilanziert, werden keine direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne oder Verluste erfasst.

A.3.3 Anlagen in Verbriefungen

Anlagen in Verbriefungspositionen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt und sind im Planungszeitraum nach aktuellem Stand auch nicht beabsichtigt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die Mecklenburgische Lebensversicherung hatte im Vergleich zum Vorjahr ein um 900 Tsd. Euro geringeres sonstiges Ergebnis. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen lag im Berichtsjahr bei -2.150 Tsd. Euro. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus höheren Zinsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere relevante Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Mecklenburgischen Lebensversicherung bestehen nicht.

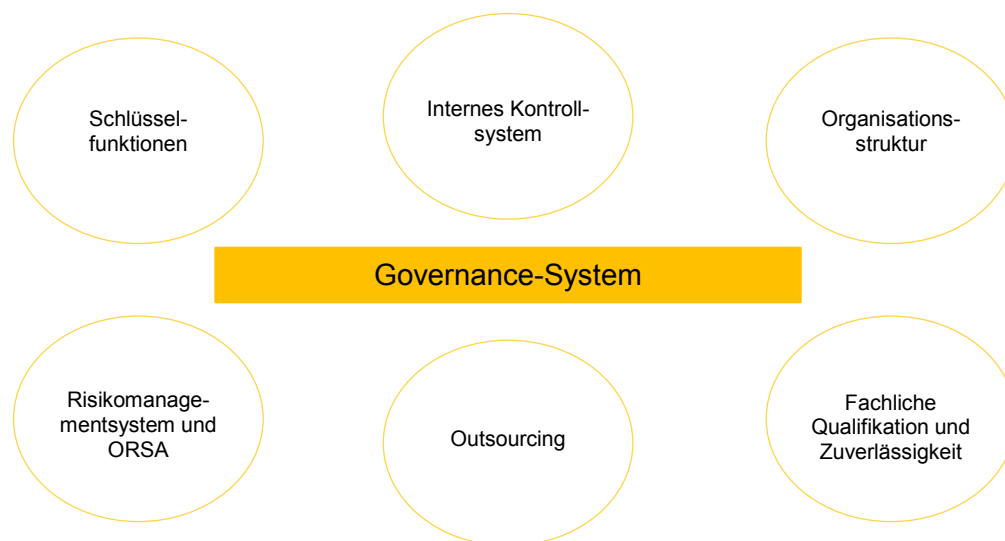
B. Governance-System

Das Governance-System ist einheitlich für alle Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet. Es stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Interne Prozesse und Richtlinien wurden im Berichtszeitraum entsprechend den Anforderungen von Solvency II weiter konkretisiert. Auf Basis von wachsenden Erfahrungen mit dem Aufsichtssystem Solvency II und erwarteten ergänzenden rechtlichen Rahmenbedingungen wird dieser Anpassungsprozess voraussichtlich auch noch im kommenden Jahr andauern.

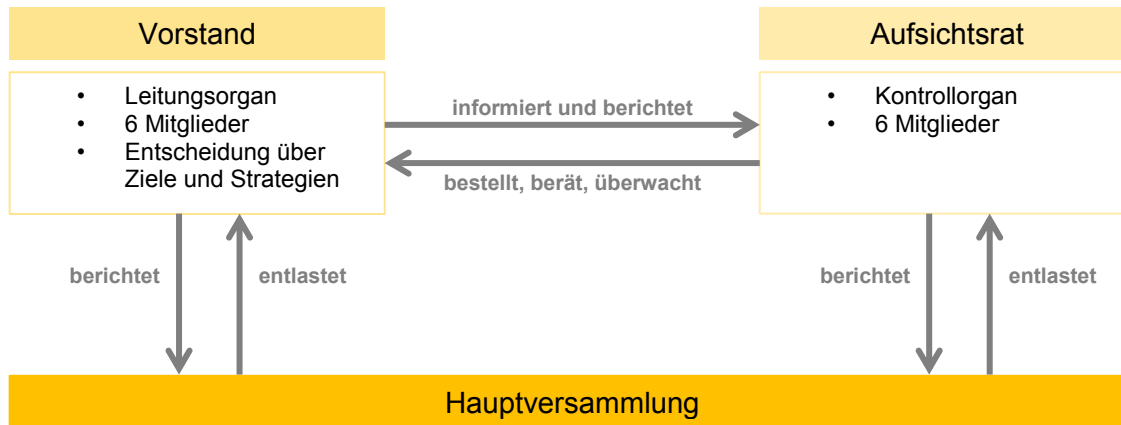
Die folgende Abbildung stellt die Hauptbestandteile des Governance-Systems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.



B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Aufbau des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

Die folgende Abbildung stellt die drei Organe der Gesellschaft dar.



Hauptversammlung

Sämtliche Aktien der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden durch die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. als Alleinaktionärin gehalten. Die Alleinaktionärin übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt dabei über:

- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vergütung
- Feststellung des Jahresabschlusses in den im Gesetz vorgesehenen Fällen

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses auf Einzel- und Konzernebene zuständig. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aufsichtsrat

Georg Zaum

Vorsitzender

ehem. Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe
Hannover**Harald Nitschke**

stellv. Vorsitzender

Dipl.-Ing. (agr.), Ramin

Lorenz Bahlsen

Kaufmann, Burgdorf

Rainer Husch

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Brühl

Prof. Dr. Torsten Körber

Universitätsprofessor, Göttingen

Dr. Ursula Lipowsky,

Mitglied der Verbandsaufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands, München

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen.

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

- Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern sowie
- einen Beirat zu bilden, für ihn eine Geschäftsordnung zu erlassen und die Bezüge der Mitglieder festzusetzen.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und legt Ziele und Strategien fest. Nach § 8 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung erfüllt. Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31.12.2017 und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Vorstandsmitglieder	
Thomas Flemming	<p><i>Vorsitzender</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal¹ ▪ Rechnungswesen ▪ Recht ▪ Interne Revision ▪ Risikomanagement
Dirk von der Wroge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrieb ▪ Marketing
Heinrich Gudehus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft ▪ Gewerbe und Privat² ▪ Schadenbearbeitung
Dr. Werner van Almsick	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationstechnologie ▪ Kapitalanlage ▪ Allgemeine Verwaltung
Knut Söderberg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherung ▪ Krankenversicherung
Toren Grothe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrtversicherung ▪ Rechtsschutzversicherung ▪ Rückversicherung
<p>¹ Ab 01.01.2018 verantwortet Herr Söderberg das Ressort. ² Ab 01.01.2018 verantwortet Herr Grothe das Ressort.</p>	

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich zusammen. Hierbei berichten die Vorstandsmitglieder umfassend über die Planungen und Entwicklungen in ihren Ressorts.

Die Satzung der Mecklenburgischen Lebensversicherung legt fest, dass u. a. folgende Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- Einforderung von Einzahlungen auf die Aktien
- Entnahme aus Rücklagen
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird
- Bestellung des Verantwortlichen Aktuars
- Bestellung von Prokuristen
- Erlass oder Änderung einer Versorgungsordnung

Ausschüsse und Komitees

Zur Unterstützung haben der Aufsichtsrat und Vorstand Ausschüsse (Aufsichtsrat) und Komitees (Vorstand) eingerichtet. Auch für Ausschüsse und Komitees sind Geschäftsordnungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrats hat dieser einen Personalausschuss sowie einen landwirtschaftlichen Beirat gebildet.

Der **Personalausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat der Mecklenburgischen Lebensversicherung vor.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen der Mecklenburgische Versicherungsgruppe über Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte im Risikomanagement verfügen, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unterstützt wird er dabei vom Risikokomitee. Das **Risikokomitee** bündelt die Funktionen des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Die Themen werden von den Mitgliedern eingebracht, wodurch sichergestellt wird, dass das Komitee wichtige Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten kann.

Das **ALM²-Komitee** verantwortet und steuert den Aufbau, die Weiterentwicklung und die regelmäßige Durchführung des ALM-Prozesses mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagepolitik der Gesellschaften zu ermitteln und für die Risikostrategien und den jeweiligen Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessene Risikogrößen bereitzustellen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Ein wesentliches Element des Governance-Systems sind die sogenannten Schlüsselfunktionen, welche insbesondere eine angemessene und von den risikoaufbauenden Bereichen unabhängige Kontrolle im Unternehmen sicherstellen sollen. Diese Funktionen müssen besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (siehe Abschnitt B.2) entsprechen, bestimmte Berichtswege einhalten und funktionsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Folgende Schlüsselfunktionen sind bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung eingerichtet:

- Compliance-Funktion
- Interne Revision
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Neben diesen vier Schlüsselfunktionen wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander, ohne einander weisungsbefugt zu sein. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Um einen kontinuierlichen Austausch der Schlüsselfunktionen sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen zwischen den Funktionsinhabern statt.

Die Schlüsselfunktionen agieren unabhängig von den Risikoträgern. Sie verfügen über alle erforderlichen Ressourcen und Befugnisse, um ihrer Aufgabe als Governance-Funktion nachkommen zu können. Sie haben ein Recht auf alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten relevant sind. Die organisatorischen

² Asset Liability Management

Einheiten sind verpflichtet, die Schlüsselfunktionen zeitnah, ggf. auch ad-hoc, über relevante Vorgänge zu informieren.

Die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Zuständigkeiten und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in unternehmensinternen Richtlinien klar geregelt und im Folgenden kurz dargestellt.

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen des Internen Kontrollsystems (siehe Abschnitt B.4.2) und nimmt in diesem Rahmen vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung von Prozessen zur Erkennung und Vermeidung von Rechts- und Reputationsrisiken
- Überwachung der widerspruchsfreien Ausgestaltung und regelmäßigen Überwachung der nach Solvency II aufzustellenden Richtlinien
- Sicherstellung der Kommunikation und Vermittlung Compliance relevanter Themen

Mindestens einmal jährlich werden alle wesentlichen Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Im Bedarfsfall informiert die Compliance-Funktion den Vorstand unverzüglich mittels anlassbezogener ad-hoc-Berichte.

Interne Revision

Die Interne Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Grundlage für die Auswahl der Prüfungsgebiete ist ein prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz. Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt. Im Einzelnen wird in der gesamten Versicherungsgruppe systematisch geprüft, ob

- die Zielvorgaben der Unternehmensleitung zur Geschäfts- und Risikostrategie ordnungsgemäß umgesetzt werden,
- das Interne Kontrollsystem angemessen und funktionsfähig ist,
- die externen Bestimmungen eingehalten werden
- die internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Vorschriften eingehalten werden und/oder
- Fraud-Verdachtsfälle begründet sind.

Die Ausgestaltung/Umsetzung der Internen Revision innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.5 näher erläutert.

Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion befördert die Entwicklung des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems
- Mitwirkung bei der operativen Durchführung hinsichtlich Risikobewertung und -analyse und Funktionsausübung zur Risikoüberwachung und -berichterstattung wesentlicher Risiken
- Koordinierung des ORSA-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.3) im Rahmen des Risikokomitees
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Risikomanagement-Funktion berichtet dem Vorstand über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation und überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostrategi-

schen Vorgaben. Weitere Informationen zum Risikomanagementsystem werden im Abschnitt B.3.2 dargestellt.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF koordiniert die Berechnung der vt. Rückstellungen nach Solvency II und nimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Bewertung der Prozesse und Verfahren zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Einschätzung bzgl. festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten
- Berichterstattung an den Vorstand bzgl. Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnungen
- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- und auch zur Rückversicherungspolitik
- Mitwirkung im Risikokomitee
- Umsetzung der VMF innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.6 näher erläutert

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. So strebt sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder bzw. der Versicherungsnehmer an preiswertem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz und der notwendigen Sicherheit der Unternehmensgruppe an. Interne Vergütungsleitlinien legen die Grundsätze der Vergütungspolitik fest.

Auf allen Unternehmensebenen überwiegt der Anteil der fixen Vergütung. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind abhängig vom Beitrags- und Bestandswachstum sowie vom Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Auf diese Weise verfolgt die Vergütungspolitik nicht den kurzfristigen unternehmerischen Erfolg, sondern ist auf Langfristigkeit, Angemessenheit und Transparenz ausgerichtet, um als Versicherungsgruppe im Wettbewerb bestehen zu können.

Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt und beinhaltet neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen.

Vorstand

Die Gesamtvergütung setzte sich im Geschäftsjahr aus einer Grundvergütung, einem Festbezug und einer erfolgsabhängigen Tantieme zusammen.

Die erfolgsabhängige Tantieme orientiert sich grundsätzlich an drei Teilzielen, die abhängig vom Unternehmenserfolg sind. Die Zielkategorien sind Wachstum, das Konzernergebnis und die Stärkung der Reserve- und Garantiemittel. So wird eine ausgewogene Balance zwischen Wachstum und wirtschaftlichem Erfolg angestrebt sowie eine nachhaltige Substanzstärkung und Entwicklung des Geschäftes im Rahmen der Unternehmensstrategie gefördert. Die Gewichtung der Teilziele sowie der mögliche Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Tantieme für den Vorstand insgesamt werden jährlich nach Vorbereitung durch den Personalausschuss vom Aufsichtsrat beschlossen und gelten jeweils ein Jahr. Der Anteil der erfolgsabhängigen Tantieme an der Gesamtvergütung betrug im Berichtsjahr durchschnittlich 24 %.

Die Dienstverträge beinhalten zudem Zusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe eines Versorgungswerkes. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ein Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Angestellte im Innen- und Außendienst

Für alle Angestellten des Innendienstes gelten grundsätzlich die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Nach jährlicher Prüfung durch den Vorstand erhalten die Angestellten eine freiwillige Aufstockung der tarifvertraglichen Sonderzahlungen.

Leitende Angestellte mit Prokura erhalten neben ihrem Grundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, welche sich aus der Höhe bestimmter Bilanzpositionen der Konzernhandelsbilanz der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestimmen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt durchschnittlich 26 %.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile der angestellten Außendienstmitarbeiter ergeben sich aus einer Erfolgsbeteiligung. Für den Leiter einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros umfasst die Erfolgsbeteiligung neben der Erfüllung der Geschäftsplanziele der Bezirksdirektion als weiteres Qualitätskriterium das Geschäftsergebnis einer Bezirksdirektion. Darüber hinaus erhalten die angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene noch ein aufgabenbezogenes Ziel je nach Verantwortungsbereich.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe gewährt ihren Angestellten nach Maßgabe von Versorgungswerken eine zusätzliche Versorgung als betriebliche Altersversorgung.

B.1.4 Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Transaktionen zwischen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands sowie Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Beschreibung der Anforderungen

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung spezifische Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit („fit & proper“) erfüllen. Zu dem Personenkreis gehören:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Mitglieder des Vorstandes
- Inhaber der Schlüsselfunktionen

Eine gruppenweite interne Richtlinie legt die notwendigen Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung und Überprüfung dieser Anforderungen fest.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands weisen durch abgeschlossene Hochschulausbildungen, nachgewiesene Kenntnisse in vergleichbaren bzw. einschlägigen Sachgebieten oder umfassende Fortbildungen tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Sachgebieten vor.

Darüber hinaus verfügen die genannten Personengruppen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- Aufsichtsrecht

Die fachspezifischen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen variieren inhaltlich. So müssen die verantwortlichen Personen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung vorweisen. Für die VMF ist ein abgeschlossenes mathematisches Hochschulstudium erforderlich, während die Ausübung der Compliance-Funktion ein abgeschlossenes Studium im Fachbereich Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften erfordert. Die Befähigung zur Organisation und Leitung der Schlüsselfunktion sollte idealerweise durch bisherige Erfahrungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachgewiesen werden.

B.2.2 Beurteilungsverfahren

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass sie die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit geben die Personengruppen gegenüber der BaFin differenzierte Angaben zur eigenen Person ab und legen ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Zusätzlich wird geprüft, ob Interessenskonflikte vorliegen.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung und wird zukünftig mindestens im Abstand von fünf Jahren überprüft. Ein Anlass zu einer Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit liegt vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf die Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Mecklenburgische Lebensversicherung hat ein Risikomanagementsystem etabliert, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem umfasst Strategien, Prozesse und interne Meldeverfahren, die erforderlich sind, um bestehende oder potentielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu analysieren, zu steuern und zu überwachen sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen Lebensversicherung.

B.3.1 Risikomanagementsystem einschließlich Risikomanagementfunktion

Der methodische und prozessuale Rahmen des Risikomanagementsystems ist entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß Solvency II ausgestaltet.

Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen ist die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, also die grundsätzliche Positionierung der Gesellschaft im Markt. Darauf aufbauend ist eine Risikostrategie formuliert, welche jährlich durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls an die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen oder an das risikopolitische Umfeld angepasst wird.

Ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb erfordert eine den eingegangenen Risiken angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln, sodass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft gegeben ist. Das Erreichen der Unternehmens- und Geschäftsziele kann gefährdet sein, wenn die wesentlichen Risiken nicht laufend beobachtet werden und somit nicht angemessen berücksichtigt werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung und ihres bereichsübergreifenden Einflusses werden diese Risiken, die in Teilen auch in der Standardformel nach Solvency II abgebildet sind, durch das übergeordnete Überwachungssystem des Risikomanagements überwacht und durch den Vorstand gesteuert.

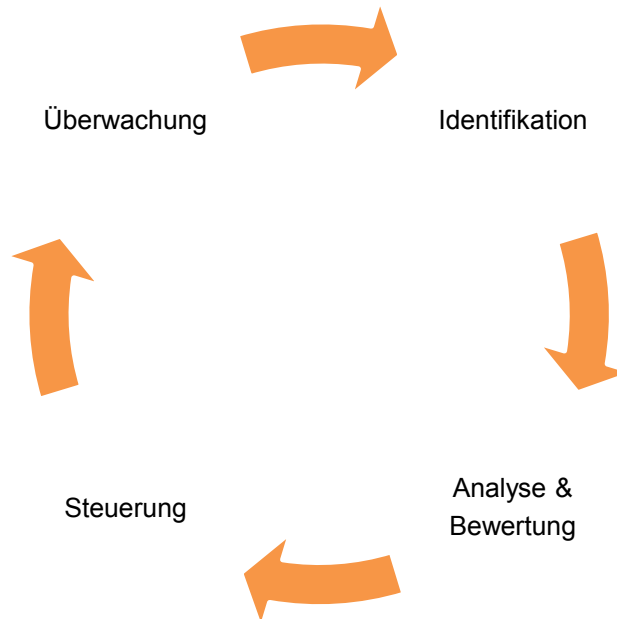
Das Management von Risiken ist nicht allein Aufgabe einer einzelnen Abteilung, sondern ständige Aufgabe aller Risikoverantwortlichen. Das Risikomanagement wird durch die gesamte Organisation getragen. Die Prozesse im dezentralen Risikomanagement sind in die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die bestehenden Berichtswege integriert. Die Vorgaben formuliert der Vorstand, die Umsetzung in den Abteilungen erfolgt nach Vorgabe der Ressortverantwortlichen.

Die Risikomanagementfunktion (siehe Abschnitt B.1.2) und das Risikokomitee sind zentrale Funktionen im Risikomanagementsystem. Die Leitung der Direktionsabteilung Risikomanagement übernimmt die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion für die Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und die Gruppe selbst. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Risikomanagementfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bereiche, die das versicherungstechnische Geschäft (inkl. der Rückversicherung) verantworten
- ALM-Komitee (siehe Abschnitt B.1)
- Liquiditätsmanagement

B.3.2 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Identifikation, Bewertung, Analyse, Steuerung sowie Überwachung eingegangener oder potenzieller Risiken auf Einzel- und aggregierter Basis und der Berichterstattung darüber. Das System der Risikofrüherkennung basiert dabei auf drei Säulen: der Risikoinventur, dem Berichtswesen sowie der regelmäßig aktualisierten Ergebnisprognose. Die Komponenten werden ständig weiterentwickelt und an die internen und externen Anforderungen angepasst.



Risikoidentifikation

Grundlage für die Überwachung der Risiken ist die turnusmäßige Risikoidentifikation. Die Risikoidentifikation erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Die Erkenntnisse aus laufenden Prozessen, wie der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, Asset Liability Management (ALM), Disposition, Kapitalanlage-Risikocontrolling oder Prognoserechnungen, werden im Prozess der Risikoidentifikation berücksichtigt. Externe Erkenntnisse, wie anerkanntes Branchen-Know-how aus relevanten Gremien oder Arbeitsgruppen, fließen in den Prozess ein.

Risikoanalyse und -bewertung

Auf Grundlage von Berechnungen und Expertenschätzungen werden diese Risiken durch die Risikoverantwortlichen bewertet. Grundsätzlich wird jedes identifizierte und als wesentlich eingestufte Risiko quantitativ bewertet. Risiken, für die eine quantitative Risikomessung nicht oder nach derzeitigem Stand nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, werden qualitativ bewertet (z. B. strategische oder Reputationsrisiken).

Risikosteuerung

Die identifizierten und analysierten Risiken werden bewusst eingegangen, übertragen, vermieden oder reduziert. Dabei werden die Kapitalbedarfe und die Kapitalausstattung berücksichtigt.

Die unmittelbare Steuerung von Risiken ist Aufgabe der operativen Geschäftsbereiche. Laufende und geplante Maßnahmen zur Risikosteuerung im dezentralen Risikomanagement werden im Rahmen der Risikoinventur an die Abteilung Risikomanagement berichtet.

Risikoüberwachung

Die Überwachung aller identifizierten wesentlichen Risiken erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie, der Einhaltung der definierten Limite und Schwellenwerte sowie der risikorelevanten Methoden und Prozesse. Wichtige Aufgabe der Risikoüberwachung ist es zu-

dem festzustellen, ob die Vorgaben des Vorstands zur Risikosteuerung eingehalten wurden und die Maßnahmen wirksam sind.

Kommunikation und Berichterstattung

Die Unternehmenskultur fördert eine transparente Risikokommunikation sowie einen offenen Umgang mit Risiken. Flache Hierarchien und eine von Offenheit geprägte Führungskultur sorgen für eine effiziente Kommunikation mit dem Vorstand.

Ein interner Risikobericht gibt systematisch und zeitnah über alle wesentlichen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen Auskunft. Risikorelevante Steuerungsgrößen werden zusammengefasst, sodass die bestehenden Steuerungskreise und die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Ergänzend erfolgt im Bedarfsfall eine Sofortberichterstattung über wesentliche, kurzfristig auftretende Risiken.

Darüber hinaus informiert der jährliche Bericht über die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) detailliert über das Risikoprofil der Gesellschaft. Der Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Abteilungsleitern sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

ORSA-Prozess

Zum Risikomanagementsystem gehört auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment; kurz: ORSA). Dieser Prozess wird von der Risikomanagementfunktion im Rahmen des Risikokomitees angestoßen und koordiniert. Im Kern geht es darum, das unternehmensindividuelle Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren, zu bewerten und mit dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikokapitalbedarf (siehe Abschnitt E.2) zu vergleichen.

Der ORSA wird als über das Jahr verteilt ablaufender Prozess mit einer Vielzahl von Zulieferungen, Teilschritten und Ergebnissen angesehen. Der Prozess endet mit der Abgabe des ORSA-Berichtes an die BaFin und startet anschließend wieder mit der Weiterentwicklung und der sukzessiven Aktualisierung der Informationsbasis.

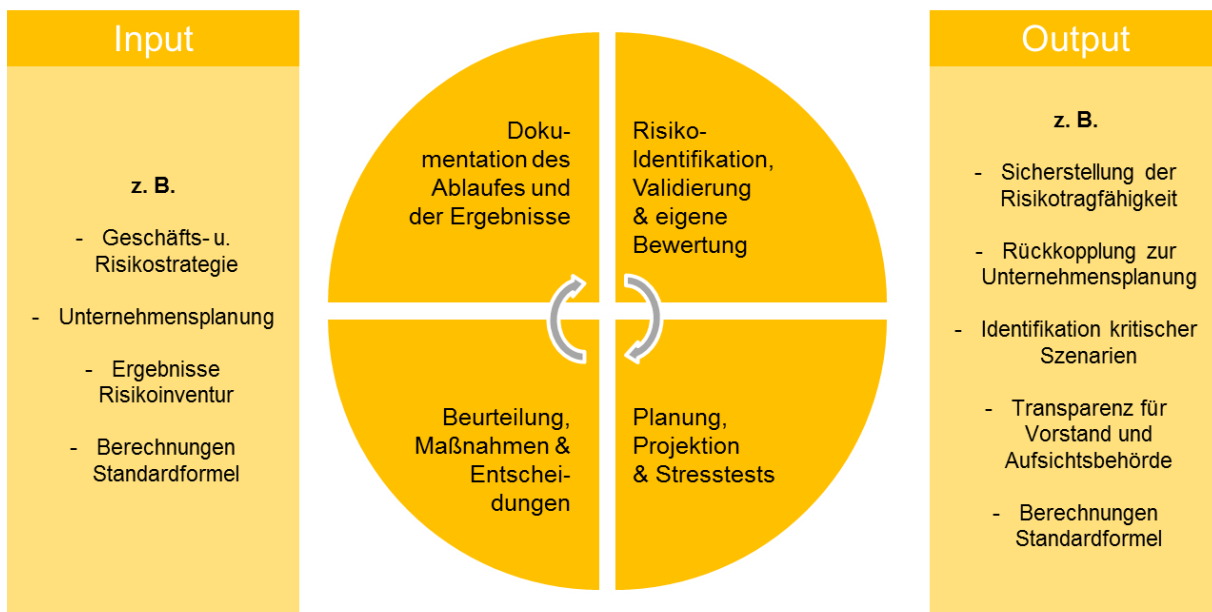
Der regelmäßige ORSA erfolgt im jährlichen Turnus. Sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben, basiert der ORSA auf dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses. Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch wird die Grundlage für die Überwachung der Risikotragfähigkeit gelegt. Dabei werden auch negative Planabweichungen im Sinne von Stressszenarien analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung führen.

Bei eintretender oder absehbar signifikanter Änderung des Risikoprofils wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Die (potenzielle) Veränderung des Risikoprofils wird grundsätzlich von der Risikomanagementfunktion und vom Risikokomitee beurteilt. Wird die Änderung als möglicherweise signifikant eingeschätzt, entscheidet der Vorstand über die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA im Einzelfall.

Die Aufsichtsräte sind im Rahmen ihrer Kontrollfunktion in den ORSA-Prozess über Berichts- und Informationsregelungen eingebunden. Neben der Einbeziehung der Informationen aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse des Vorstands durch Diskussion und Erörterung der Ergebnisse hat der Vorstand im ORSA-Prozess folgende Aufgaben:

- Festlegung der Szenarioanalysen (auf Basis der Vorschläge durch die Fachbereiche)
- unter Bezugnahme zum Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem die Vorgaben zu Mindestbedeckungsquoten
- ggf. Festlegen von Maßnahmen in Stresssituationen
- Verwendung der Ergebnisse in den Entscheidungsfindungsprozessen durch Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der Kapitalplanung
- Festlegung und Genehmigung der Richtlinie ORSA; der Vorstand bestimmt damit die Zielsetzungen des ORSA, die Verantwortlichkeiten in den Prozessen und die wesentlichen Methoden
- Genehmigung der ORSA-Berichte

Folgende Darstellung verdeutlicht schematisch den ORSA-Prozess.



Schritt 1: Im ORSA-Prozess erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. In der regelmäßigen Risikoinventur werden die Risiken auf Einzelebene durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur finden insbesondere bei der Beschreibung des Risikoprofils, der Bewertung des operationellen Risikos und bei den schwer quantifizierbaren Risiken Berücksichtigung.

Die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) wird bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel bestimmt. Somit werden innerhalb der Berechnungen im Rahmen des ORSA-Prozesses auf aggregierter Ebene folgende Risikokategorien unmittelbar berücksichtigt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Ausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die Standardformel wird hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Annahmen einer Validierung unterzogen, sodass signifikante Abweichungen vom eigenen Risikoprofil transparent werden. Aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen wird eine unternehmenseigene Bewertung der Risiken abgeleitet, der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB). Die Beurteilung des GSB umfasst somit eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils.

Eine Überprüfung der Methoden und Faktoren im vergangenen ORSA-Prozess hat einige wenige Abweichungen ergeben. Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, werden in der Standardformel grundsätzlich als risikolos eingestuft. Insbesondere die Eurokrise von 2010 bis 2012 hat jedoch gezeigt, dass auch Staatsanleihen von Eurostaaten nicht risikolos sind. Deshalb erfolgte in der Beurteilung des GSB eine Berücksichtigung der Spreadrisiken für Staatsanleihen.

Insgesamt konnte die Angemessenheit der Standardformel bestätigt werden.

Schritt 2: Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch soll die Grundlage für eine dauerhafte Gewährleistung der Risikotragfähigkeit gelegt werden. Dabei werden auch negative Planabweichungen mittels Szenarioanalysen analysiert.

Die Szenarioanalyse ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Kapitalanforderungen. Die Festlegung der Szenarien erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und den Fachbereichen unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikoprofils. Je nach Risikolage werden ggf. auch Stresstests oder Reverse-Stresstests durchgeführt.

Schritt 3: Die fundierte Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung dient als Basis einer risikoorientierten Ableitung von Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsimpulse zur Optimierung des Risikoprofils und der Kapitalisierung geben. Alle wesentlichen Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen entsprechend zu analysieren. Insbesondere sollen präventive Vorkehrungen für den möglichen Eintritt von Stressszenarien getroffen werden (z. B. Kapitalisierungsnotfallpläne).

Die gewonnenen Erkenntnisse führen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung.

Schritt 4: Der ORSA-Prozess wird dokumentiert.

Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

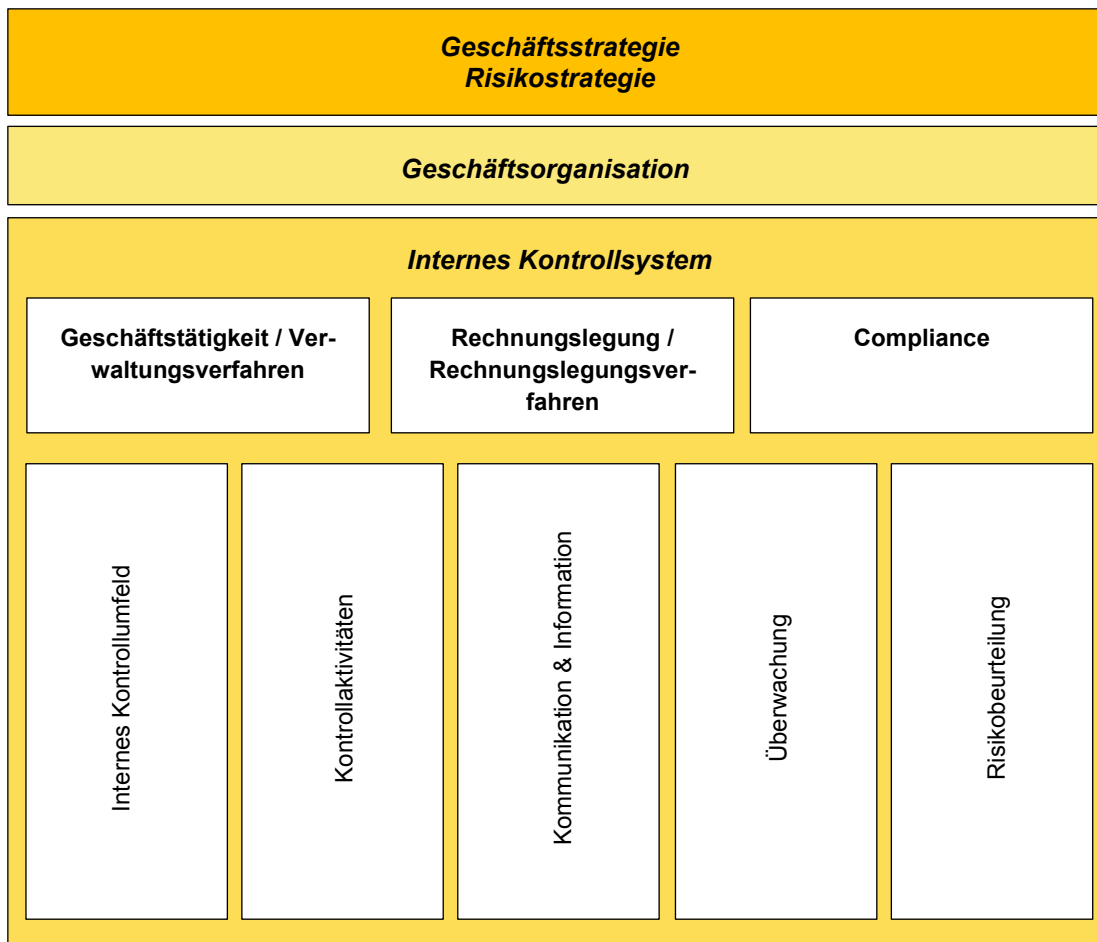
Das Risikokapital der Mecklenburgischen Lebensversicherung sichert jederzeit die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer. Mit Hilfe des Kapitalmanagements werden die ökonomischen Eigenmittel bewusst gesteuert. Das Kapitalmanagement steht somit in einem engen Zusammenhang zum ORSA und dem Risikotragfähigkeitskonzept. Es wird übergreifend vom Risikokomitee koordiniert.

Neben dem Planszenario werden im ORSA auch alternative Szenarien unter Stressbedingungen analysiert. Hierdurch werden hypothetische Situationen aufgezeigt, die in der Zukunft zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen können. Im Kapitalmanagement sind ausreichende Vorkehrungen für die Szenarien zu treffen, deren Eintreten als hinreichend wahrscheinlich angesehen wird. Um auch langfristige Entwicklungen, die möglicherweise Implikationen für Kapitalmaßnahmen ergeben, frühzeitig zu erkennen, wird im Rahmen des ORSA-Prozesses eine langfristige Prognose der Kapitalanforderungen und der zur Verfügung stehenden Eigenmittel durchgeführt.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Bestandteile des internen Kontrollsystems

Zur Steuerung aller wesentlichen Risiken einerseits und zur Überwachung der Einhaltung interner und externer Vorgaben hat der Vorstand ein unternehmensweites Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Bestandteile des IKS der Mecklenburgischen Lebensversicherung dar.



Der Kern des IKS wird gebildet durch die Geschäftstätigkeit mit den Verwaltungsverfahren, die externe und interne Rechnungslegung mit den speziellen Rechnungslegungsverfahren sowie die Compliance des Unternehmens. Auf diese zentralen Bereiche wirken jeweils das interne Kontrollumfeld, die Kontrollaktivitäten mit dem Kontrollrahmen, die Kommunikation und Information, die Überwachung mit dem Berichtswesen sowie die Risikobeurteilung mit entsprechenden Wesentlichkeitskonzepten.

Das IKS ist ein wesentlicher Teil der Governance-Struktur und stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften sowie unternehmensinterne Richtlinien jederzeit erfüllt werden.

Geschäftstätigkeit und Verwaltungsverfahren umfassen die wesentlichen Kontrollen des versicherungstechnischen Geschäfts, der Rückversicherung, der Kapitalanlage sowie des Vertriebs.

Rechnungslegung beinhaltet sowohl die interne als auch externe Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsverfahren (HGB und Solvency II) sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen. Es stehen angemessene Systeme und Prüfstrukturen zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Informationen im Berichts- und Meldewesen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfer testieren die Abschlüsse.

Die **Compliance-Funktion** verantwortet die Einhaltung von Gesetzen einschließlich der Sicherstellung des gesetzmäßigen Verhaltens in der gesamten Unternehmensorganisation. Durch Risikoanalysen, Überwachungen des Rechtsumfeldes, Beratungstätigkeiten und Frühwarnungen wird ein rechtskonformes Verhalten sichergestellt.

Das **interne Kontrollumfeld** wird von der Unternehmenskultur („tone at the top“) geprägt. Seine Funktionsfähigkeit zeigt sich einerseits in einer klaren und transparenten Aufbau- und Ablauforganisation mit klar geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Andererseits spielt das individuelle Problembewusstsein sowie die individuelle Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle für die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollumfeldes.

Alle manuellen und automatisierten Kontrollen auf allen Ebenen der im Unternehmen implementierten Geschäftsprozesse stellen **Kontrollaktivitäten** im Sinne des IKS dar. Sie sorgen dafür, dass den identifizierten Risiken angemessen begegnet wird.

Innerhalb des IKS ist ein angemessener Informationsfluss gewährleistet. Relevante **Informationen** werden rechtzeitig eingeholt und übermittelt. Außerdem kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre jeweilige Rolle und Bedeutung in den Prozessen und Kontrollen. Ein monatlicher Austausch aller Abteilungsleiter, der bei Bedarf um den Vorstand erweitert wird, stellt die regelmäßige interne **Kommunikation** sicher.

Die **Überwachung** des IKS besteht in einer kontinuierlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS. Dies geschieht einerseits durch die Prozessverantwortlichen, d. h. „von innen“, andererseits durch Mitarbeiter der Internen Revision „von außen“.

Die **Risikobeurteilung** im Sinne des IKS betrachtet die Risiken, die eine Zielerreichung des IKS gefährden können. Wesentliche Risiken werden in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Unternehmen beurteilt.

B.4.2 Compliance-Funktion

Bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung ist eine Compliance-Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Rechtsabteilung.

Die Zuständigkeiten, Schnittstellen und Berichtswege der Compliance-Funktion sind in einer Richtlinie niedergelegt.

In der operativen Umsetzung wird die Compliance durch die Leitungen der Direktionsabteilungen unterstützt. Zwischen der Compliance-Funktion und den weiteren Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision findet ein regelmäßiger Austausch über risikorelevante Sachverhalte und eine Abstimmung über die jährlichen Überwachungsschwerpunkte statt.

Die Compliance-Funktion hat ein gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet. Ihr obliegt die konzeptionelle Entwicklung, Dokumentation und Pflege des CMS. Das CMS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe umfasst folgende Grundelemente:

- Förderung der Compliance-Kultur
- Aufbau der gruppenweiten Compliance-Organisation
- Festlegung der Compliance-Ziele
- Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken
- Prozess zur Ableitung wesentlicher Compliance-Risiken und deren Überwachung
- die Festlegung von Berichtslinien für die Compliance-Kommunikation
- Verfahren zur Überwachung und Sanktionierung von Verstößen sowie zur Verbesserung des CMS

Zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein jederzeitiges und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Informationen, Unterlagen und IT-Systemen für die Ermittlung relevanter Sachverhalte eingeräumt. Darüber hinaus wird sie in alle relevanten Informationsflüsse und Prozesse mit eingebunden.

B.5 Funktion der Internen Revision

Bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung ist die Schlüsselfunktion Interne Revision eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Abteilung Interne Revision.

Die Interne Revision führt in allen Unternehmensbereichen Revisionen durch. Dies betrifft z. B. die Antrags- und Vertragsbearbeitung, den Vertrieb, die Kapitalanlage sowie die Schaden- und Leistungsregulierung. Die Prüfungen sind auf die Themen Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Es wird systematisch geprüft, ob in den Abteilungen angemessene Kontrollen vorhanden sind und die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen eingehalten werden.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Bereiche ist eine risikoorientierte Prüfungsplanung. Alle Prozesse der Gesellschaften werden dazu mit einem Risikowert bewertet. Der Risikowert setzt sich u. a. aus dem Zeitabstand zur letzten Revision, Risikogehalt laut Einschätzung des Risikomanagements und Bewertung der Internen Revision zusammen. Das Ranking der Prüfungsobjekte beeinflusst die Prüfungsplanung, bestimmt sie aber nicht allein.

Die Prüfungsmethodik besteht i. d. R. aus Sichtung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Interviews mit zuständigen Mitarbeitern und Einzelfallprüfungen. Datenauswertungen erfolgen mit Hilfe einer speziellen Revisionssoftware.

Für den Vorstand erstellt die Interne Revision über jede Revisionsprüfung einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen zusammenfasst. Alle Berichte behandelt der Vorstand in den Vorstandssitzungen und beschließt ggf. die Umsetzung der Empfehlungen. Die Interne Revision überwacht anschließend, ob die geprüften Bereiche die Empfehlungen termingerecht umsetzen. Hierüber erhält der Vorstand einen jährlichen Bericht.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu keinen wesentlichen Änderungen an dem beschriebenen Verfahren.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Dies betrifft die Revisionsplanung, -durchführung und die Beurteilung der Ergebnisse. Die Interne Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Diese Grundsätze sind in internen Richtlinien verankert.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Internen Revision werden grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut. Sie prüfen keine Tätigkeiten oder Funktionen, die sie ggf. zuvor selbst ausgeübt haben. Die Leitung und Mitarbeiter der In-

ternen Revision erhalten keine variablen Vergütungen, die ihre Objektivität beeinflussen könnten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Mecklenburgische Lebensversicherung hat eine VMF eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Abteilungsleitung Mathematik Leben/Kranken.

Zur Unterstützung der VMF und zur Wahrung der Anforderungen an die Funktionstrennung, der gruppenweit konsistenten Berichterstattung und in Anbetracht der durch die VMF zu verantwortenden Themen zu Solvency II wurde ein VMF-Komitee eingerichtet. Das VMF-Komitee ist bereichsübergreifend besetzt. Gemeinsam verfügen die Mitglieder über angemessene aktuarielle Fachkenntnisse der Lebens-, Kranken- und Schaden-/ Unfallversicherungsmathematik. Im VMF-Komitee werden die notwendigen Prozesse festgelegt, um die Aufgaben der VMF zu erfüllen. Dadurch wird eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Die VMF koordiniert und überwacht die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zugehörigen internen Prozesse und Verfahren. Dabei werden unter anderem Methoden, Modelle und Annahmen durch die VMF begründet und vorgegeben, aber auch Hinlänglichkeit, Qualität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der bei der Berechnung verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Daten bewertet. Darüber hinaus werden eine Einschätzung bezüglich festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten und Vorschläge zum Umgang damit gegeben. Darüber hinaus erbringt die VMF Beratungsleistungen. In diesem Rahmen gibt die Schlüsselfunktion eine Stellungnahme sowohl zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherungspolitik. Dabei beurteilt sie die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit den jeweiligen Risikostrategien. Darüber hinaus trägt sie bei Bedarf zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei und stellt u. a. im Rahmen der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) aktuarielle Expertise zur Verfügung.

Die VMF erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht an den Vorstand. Dieser enthält alle im Berichtszeitraum durchgeführten Aktivitäten, deren Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dies gilt insbesondere für

- Bereiche, die die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnen, bestimmen und verändern,
- Bereiche, die die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien definieren und überwachen,
- Bereiche, die die Rückversicherungsprogramme verantworten.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Auslagerung unternehmerischer Funktionen oder Tätigkeiten an Drittunternehmen zu verstehen.

Die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führen grundsätzlich möglichst alle relevanten Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft eigenständig durch. Als Gesellschaft der Gruppe erbringt daher auch die Mecklenburgische Lebensversicherung grundsätzlich die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehenden Leistungen selbst. Ausgliederungen von wichtigen versicherungsspezifischen Funktionen oder Tätigkeiten bilden die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die

Mecklenburgische Lebensversicherung bleibt auch in diesem Fall als ausgliederndes Unternehmen für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Um ein hinreichendes Maß an Einflussnahme und Kontrolle auf die Tätigkeit externer Dienstleister zu gewährleisten, hat die Gesellschaft einen Ausgliederungsbeauftragten eingesetzt und einen entsprechenden Outsourcing-Prozess etabliert.

Die Entscheidung für einen Dienstleister und die damit verbundene Risikoanalyse erfolgt dabei stets durch die ausgliedernde Fachabteilung. Ein Teil der Risikoanalyse ist der Due-Diligence-Prozess im Sinne einer Sorgfaltsprüfung des Dienstleisters. Eine solche sieht vor, den Dienstleister auf finanzielle, fachliche und zuverlässige Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Erst wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausgliederung vorgenommen werden. Soweit möglich erfolgt eine Ausgliederung auf in Deutschland ansässige und dem deutschen Rechtssystem unterliegende Dienstleister.

Für die Mecklenburgische Lebensversicherung besteht u. a. für den Versicherungsvertrieb eine gruppeninterne Ausgliederung an die Muttergesellschaft Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Angemessenheit des Governance-Systems gemäß § 23 Abs. 2 VAG und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Einschätzung der vier Schlüsselfunktionen. Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass das Governance-System der Art, dem Umfang und der Komplexität der den Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken angemessen ist. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass einzelne Bestandteile unwirksam sein könnten.

Die Ausgestaltung des Governance-Systems wurde bereits in den vorigen Abschnitten detailliert beschrieben. Die Organisationsstruktur der Gesellschaft ist transparent und beinhaltet eine klare Aufgabenzuweisung und eine Trennung der Zuständigkeiten, die Interessenskonflikte vermeidet. Die Unternehmensgröße und die damit verbundenen flachen Hierarchien ermöglichen kurze Kommunikationswege. Das Berichtswesen ist etabliert. Es bestehen unterschiedliche interne Berichte, die der Vorstand zur Beurteilung und Steuerung der Risiken der Gesellschaft heranzieht.

B.8.2 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System existieren nicht.

C. Risikoprofil

Die von der Mecklenburgischen Lebensversicherung eingegangenen Risiken beschreiben das Risikoprofil. Grundsätzlich setzt sich dieses aus Geschäftsrisiken (versicherungstechnisches Risiko und Marktrisiko), die den Kern der Geschäftstätigkeit ausmachen, und Risiken, die aus der Ausübung dieses Geschäftes resultieren, zusammen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Risikoexponierung

Die Kalkulation der Tarife der Lebensversicherung in Deutschland beruht auf dem aktuariellen Vorsichtsprinzip. In die Berechnungsgrundlagen der Beiträge und Versicherungssummen sind Sicherheiten eingerechnet, die bei planmäßigem Verlauf zu Überschüssen führen. Diese Überschüsse werden über die Gewinnbeteiligung zum überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern gutgeschrieben. So ist sichergestellt, dass das Versicherungsunternehmen auch dann noch in der Lage ist, seine Versicherungsverpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, wenn sich die Annahmen z. B. an die eingerechnete Sterblichkeit als unzutreffend erweisen sollten.

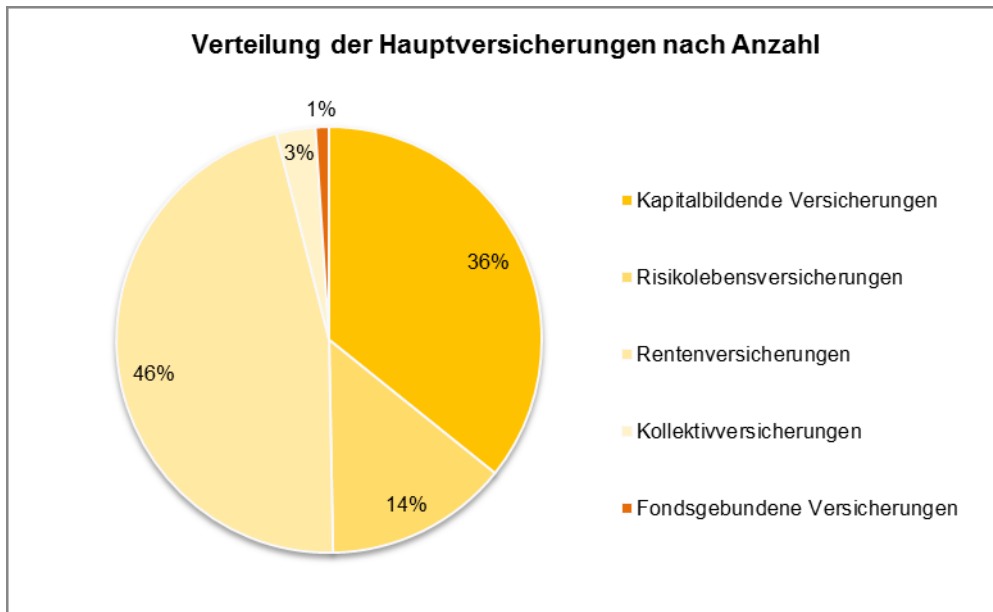
Versicherungstechnische Risiken realisieren sich in der Lebensversicherung immer nur über größere Gruppen von Verträgen; einzelne Leistungsfälle sind in der Kalkulation berücksichtigt und werden über den Ausgleich im Kollektiv getragen.

Mit den Versicherungsprodukten der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die Absicherung bei Berufsunfähigkeit unserer Versicherten sichergestellt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die Lebenserwartung ungewiss. Daher ist der Eintritt des Versicherungsfalles hinsichtlich des Zeitpunktes mit hoher Unsicherheit verbunden. Durch das breite Produktportfolio der Mecklenburgischen Lebensversicherung findet ein Risikoausgleich im Kollektiv und durch entsprechende Gestaltung der Vertragslaufzeit ein Ausgleich in der Zeit statt.

Das sogenannte versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass in einem bestimmten Zeitraum der Gesamtschaden (des Gesamtbestandes/Teilbestandes) die Summe der zur Verfügung stehenden Gesamtprämien (inkl. Sicherheitsmittel) übersteigt. Gründe hierfür können sein:

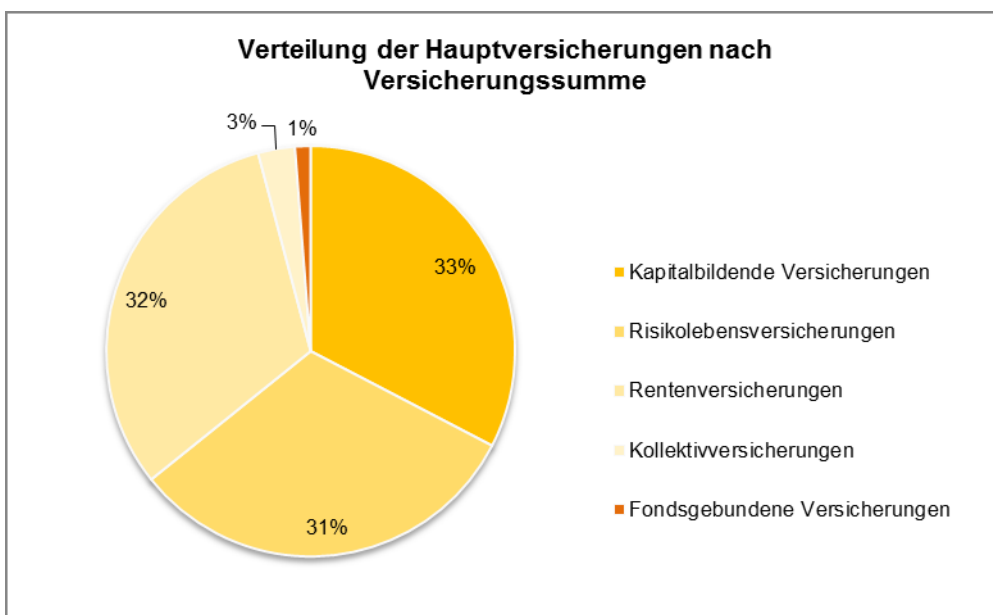
- Schwankungen im Leistungsverlauf (Zufallsrisiko)
- unzutreffende Annahmen in der Preiskalkulation (Irrtumsrisiko)
- Veränderungen in der Rechtsprechung, Veränderung in der Risikocharakteristik, z. B. Langlebigkeit (Änderungsrisiko)

Das versicherungstechnische Risiko ist je nach Versicherungsart unterschiedlich ausgeprägt. Die folgende Abbildung stellt die Bestandszusammensetzung der Mecklenburgischen Lebensversicherung im Berichtszeitraum nach der Anzahl der Policen dar.



Am 31.12.2017 entfielen 46,3 % der Policen auf aufgeschobene Rentenversicherungen. Die durchschnittliche versicherte Jahresrente des Bestandes beträgt rund 1.120 Euro. Den zweitgrößten Anteil an den Tarifarten im Bestand der Gesellschaft hat die kapitalbildende Lebensversicherung mit 35,8 %.

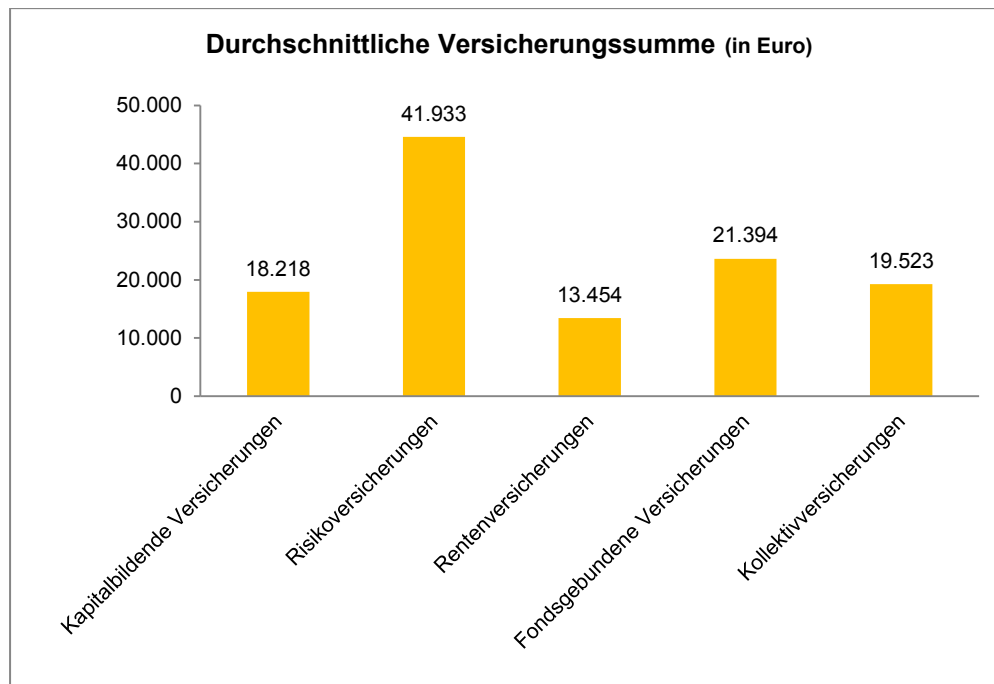
Die gesamte Versicherungssumme³ der Hauptversicherungen beläuft sich zum 31.12.2017 auf 3.215.948 Tsd. Euro. Diese unterteilt sich wie folgt auf die einzelnen Versicherungsarten:



Nahezu zwei Drittel der Versicherungssumme aus den Hauptversicherungen entfallen auf kapitalbildende und Risikoversicherungen und rund ein Drittel auf Rentenversicherungen.

Als Versicherungssumme der Rentenversicherungen wurde hierbei die 12-fache versicherte Jahresrente zugrunde gelegt.

³ Bei Rentenversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen entspricht die Versicherungssumme der 12-fachen versicherten Jahresrente



Die durchschnittliche Versicherungssumme der Risikoversicherungen liegt mit rund 45,0 Tsd. Euro deutlich über den Versicherungssummen der anderen Versicherungszweige. Bei den kapitalbildenden Lebensversicherungen liegt die durchschnittliche Versicherungssumme bei rund 18,0 Tsd. Euro. Die im Marktvergleich geringe Durchschnittssumme ist bedingt durch den hohen Anteil an Sterbegeldversicherungen, die im Durchschnitt eine Versicherungssumme von rund 4,3 Tsd. Euro aufweisen.

Das Risikoprofil des Unternehmens wird sowohl im Bestand als auch im Neugeschäft maßgeblich von den Risikolebensversicherungen mit gleichbleibender Versicherungssumme, den Sterbegeldversicherungen sowie den aufgeschobenen Rentenversicherungen beeinflusst. Bei bestimmten Produkten kann eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen werden. Damit können die biometrischen Risiken der Sterblichkeit der Langlebigkeit und der Invalidität abgesichert werden.

Im Bereich der Risikolebensversicherungen, der kapitalbildenden Lebensversicherungen sowie der Rentenversicherungen, die eine Versicherungsleistung im Todesfall vorsehen, trägt die Mecklenburgische Lebensversicherung das **Sterblichkeitsrisiko**. Das Sterblichkeitsrisiko bedeutet, dass die tatsächlich zu erbringenden Versicherungsleistungen die rechnungsmäßigen bzw. erwarteten Versicherungsleistungen übersteigen.

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen beinhalten das **Langlebigkeitsrisiko**. Dies ist das Risiko, dass die vereinbarten Renten länger als erwartet gezahlt werden müssen.

Die durchschnittliche Jahresrente im Bestand der Gesellschaft beläuft sich auf etwa 1,1 Tsd. Euro, was einer monatlichen Rente von unter 100 Euro entspricht. Rund 95 % der Versicherten wählen am Ende der Ansparphase die Auszahlung des zur Verrentung vorgesehenen Kapitals. Zum 31.12.2017 befanden sich insgesamt 544 Rentenversicherungen in der Rentenbezugsphase.

Das **Invaliditätsrisiko** ist das Risiko, dass mehr Leistungen für Invalidität gezahlt werden müssen als kalkuliert wurden. Dies kann sich einerseits durch eine höhere Anzahl an eintretenden Invaliditätsfällen realisieren, andererseits können aber auch die eingetretenen Invalidisierungen länger andauern, als es die ursprüngliche Kalkulation vorsah.

Weitere versicherungstechnische Risiken sind das Storno-, das Kosten und das Katastrophenrisiko.

Das **Stornorisiko** stellt das Risiko dar, dass eine Veränderung der Stornoquote zu einem geringeren Ertrag des Versicherungsunternehmens führt. Inwiefern sich das Stornorisiko in einem Versicherungsbestand manifestieren kann, hängt sowohl von der Profitabilität des Bestandes als auch von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab. Während das Stornorisiko für einen Bestand mit tendenziell eher negativen Ergebnissen darin liegt, dass das Storno zurückgeht, der Bestand sich also langsamer abbaut und mehr Verluste entstehen, ist es bei Beständen mit positiven Erträgen gerade der umgekehrte Fall. Hier liegt das Stornorisiko darin, dass das Storno ansteigt und künftige Gewinne für den Bestand und das Unternehmen verloren gehen. Die beitragsbezogene Stornoquote der Gesellschaft beträgt für das Jahr 2017 4,7 %. Über die vergangenen fünf Jahre unterlag die Stornoquote nur geringen Schwankungen.

Die Tarifbeiträge der Mecklenburgischen Lebensversicherung enthalten Kostenanteile für Abschluss- und Vertriebskosten sowie für die Verwaltung der einzelnen Verträge. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten über den erwarteten liegen.

Das **Katastrophenrisiko** besteht darin, dass extreme und außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. eine Pandemie, temporär zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlichen und erwarteten Leistungsfällen führen. Analog zum Todesfallrisiko betrifft das Katastrophenrisiko jene Tarife, die eine Versicherungsleistung im Todesfall vorsehen.

C.1.2 Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen entstehen in der Lebensversicherung ausschließlich durch Versichertenkumule oder Kumulereignisse. Versichertenkumule ergeben sich insbesondere aus Kollektiv- oder Gruppenversicherungen. Diese stellen jedoch nur einen unwesentlichen Anteil des Versicherungsbestandes der Mecklenburgischen Lebensversicherung dar. Bei einem Kumulereignis kommt es durch ein einzelnes Ereignis bei mehreren versicherten Personen gleichzeitig zum Leistungsfall. Durch gezielte Rückversicherungsnahme wird dieses Risiko für die Mecklenburgische Lebensversicherung minimiert. Insgesamt sind daher im versicherungstechnischen Risiko keine Risikokonzentrationen vorhanden.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Bei der Kalkulation der Prämien sowie der Deckungsrückstellungen werden ausreichende Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen verwendet, um die Angemessenheit der Tarifbeiträge langfristig zu gewährleisten. Darüber hinaus verfolgt die Mecklenburgische Lebensversicherung eine risikobewusste und differenzierte Annahmepolitik, die in verbindlichen Zeichnungs- und Annahmerichtlinien konkretisiert ist. Im Rahmen der Antragsbearbeitung findet zudem eine eingehende Risikoprüfung statt.

Zur Begrenzung der versicherungstechnischen Risiken hat die Gesellschaft langfristige Rückversicherungsverträge geschlossen. Durch die Rückversicherung wird das versicherungstechnische Risiko je versicherter Person begrenzt. Die abgeschlossenen Rückversicherungsverträge sorgen für eine ausreichende Homogenisierung des Bestandes, sodass der versicherungstechnische Ausgleich im Kollektiv gewährleistet ist. Die Dauer der Rückversicherungsdeckung orientiert sich an der Versicherungsdauer der hierunter fallenden Versicherungsverträge.

Die Wirksamkeit der getroffenen Rückversicherungsvereinbarungen wird jährlich anhand der Rückversicherungsergebnisse der Vorjahre analysiert und bewertet. Hierbei wird die Langfristigkeit der vereinbarten Rückversicherungsdeckungen berücksichtigt. Eventuelle Anpassungen des Rückversicherungsschutzes beziehen sich dementsprechend auf das künftige Neugeschäft. Des Weiteren wird im Rahmen der Rückversicherungsanalyse be-

trachtet, inwiefern sich eine Veränderung des Risikoprofils auf die Ausgestaltung der Rückversicherungsdeckung auswirkt. Hierbei werden auch die Auswirkungen möglicher Kumulereignisse berücksichtigt.

Durch die Teilnahme an verschiedenen Poolauswertungen der Rückversicherer sowie eigene Bestandsauswertungen überprüft die Mecklenburgische Lebensversicherung regelmäßig die verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen. Um die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überwachen, werden darüber hinaus kontinuierlich Kennzahlen betrachtet und analysiert. Zur Steuerung des Stornorisikos wird auf monatlicher Basis die Stornoentwicklung des Bestandes überprüft.

C.1.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Submodule des vt. Risikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich die Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Submodul um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Vt. Risiken Leben und BSCR	
Submodul	Sensitivität [in Euro]
Sterblichkeitsrisiko	0,09
Langlebigkeitsrisiko	0,27
Invaliditätsrisiko	0,14
Stornorisiko	0,60
Kostenrisiko	0,51
Revisionsrisiko	0,15
Katastrophenrisiko	0,22

Die Tabelle zur Risikosensitivität der vt. Risiken zeigt, dass das Storno- und das Kostenrisiko von wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil sind. Daher wurden beide im letzten ORSA-Prozess mit Hilfe von Szenariorechnungen weitergehend analysiert.

Das derzeitige Niedrigzinsumfeld führt dazu, dass Verträge hoher Rechnungszinsgenerationen dem Stornorückgangsrisiko ausgesetzt sind, wohingegen die Verträge mit geringerem Rechnungszins dem Stornoanstiegsszenario ausgesetzt sind. Daher wurden sowohl die Auswirkungen einer Verringerung der Stornowahrscheinlichkeit als auch die Erhöhung der Stornowahrscheinlichkeit um je 10 % untersucht. Ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen sinkt die SCR-Bedeckungsquote im Prognosezeitraum nicht unter 200 %, bei einem Kostenanstieg von 10 % auf maximal 198 %.

Im Berichtszeitraum konnte auch unter Berücksichtigung dieser Szenarien stets die aktuelle und zukünftige Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Zur Bewertung der eingegangenen Risiken führt die Mecklenburgische Lebensversicherung darüber hinaus in regelmäßigen Abständen Stresstests im Rahmen des ALM durch. Die weitere Entwicklung der Eigenmittel ist stark abhängig von der Berechnungsmethodik der Zinszusatzreserve bzw. dem hierbei zugrundeliegenden Refe-

renzzins. Eine stark ansteigende Zuführung zur Zinszusatzreserve führt demnach langfristig zu einem erheblichen Rückgang der Eigenmittel.

C.2 Marktrisiko

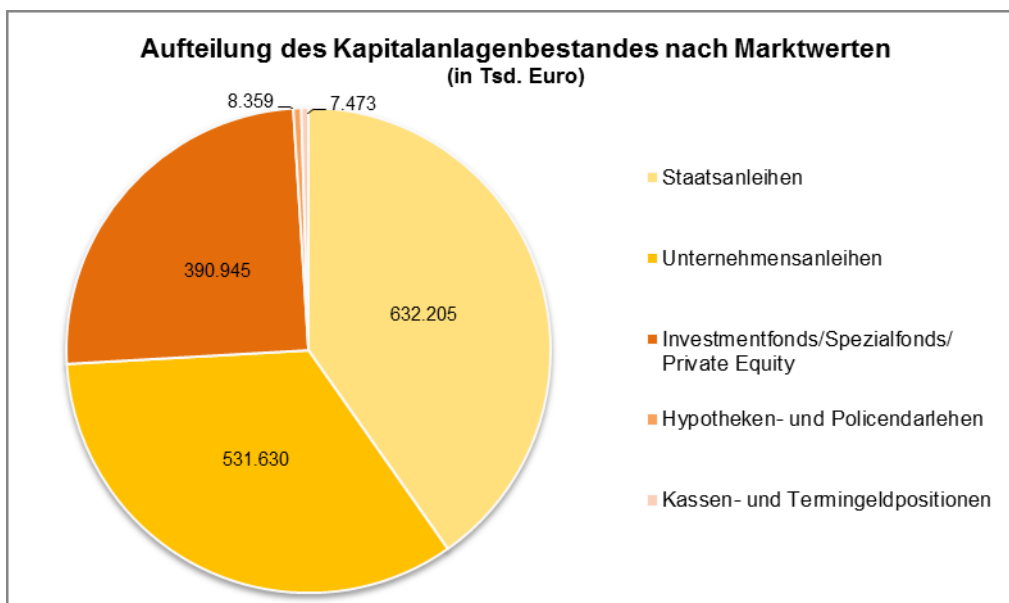
C.2.1 Risikoexposition

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise der Kapitalanlagen ergibt. Dabei wird unterschieden nach den folgenden Einzelrisiken:

- Schwankungen der Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
- Aktienkursschwankungen (Aktienkursrisiko)
- Währungskursschwankungen (Währungskursrisiko)
- Veränderungen in der Fähigkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner Forderungen zurückzuzahlen (Kreditrisiko, siehe Abschnitt C.3)
- Schwankungen der Immobilienpreise (Immobilienrisiko)

Je nach Anlageklasse sind diese Einzelrisiken unterschiedlich ausgeprägt. Um einen Anhaltspunkt für die Risikoexposition zu erhalten, wird im Folgenden die Kapitalanlagestruktur nach Anlageklassen dargestellt.

Der Marktwert des Kapitalanlagenbestandes betrug im Geschäftsjahr insgesamt 1.572.209 Tsd. Euro (VJ: 1.560.494 Tsd. Euro). Anleihen in Höhe von 1.163.836 Tsd. Euro (VJ: 1.130.016 Tsd. Euro) bildeten den Anlageschwerpunkt.



Das Marktrisiko ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Wegen des großen Anteils an festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio entstehen Marktrisiken vor allem aus Schwankungen der Kreditrisikoaufschläge und der Zinsen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Gesamtexposition nach Zeitwerten in den jeweiligen Risikokategorien. Dabei können einzelne Investments sowohl im Zinsänderungs- als auch im Kreditrisiko exponiert sein. Die Summe der Expositionen ist daher höher als der Gesamtbestand der Kapitalanlage.

Gesamtexponierung Marktrisiko [in Tsd. Euro]		
Risikokategorie	2017	2016
Kapitalanlagen mit Zinsänderungsrisiko	1.471.537	1.455.596
Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko	128.721	132.539
Kapitalanlagen mit Währungskursrisiko	39.755	59.866
Kapitalanlagen mit Kreditrisiko	1.471.510	1.436.018
Kapitalanlagen mit Immobilienrisiko	5.360	18.414

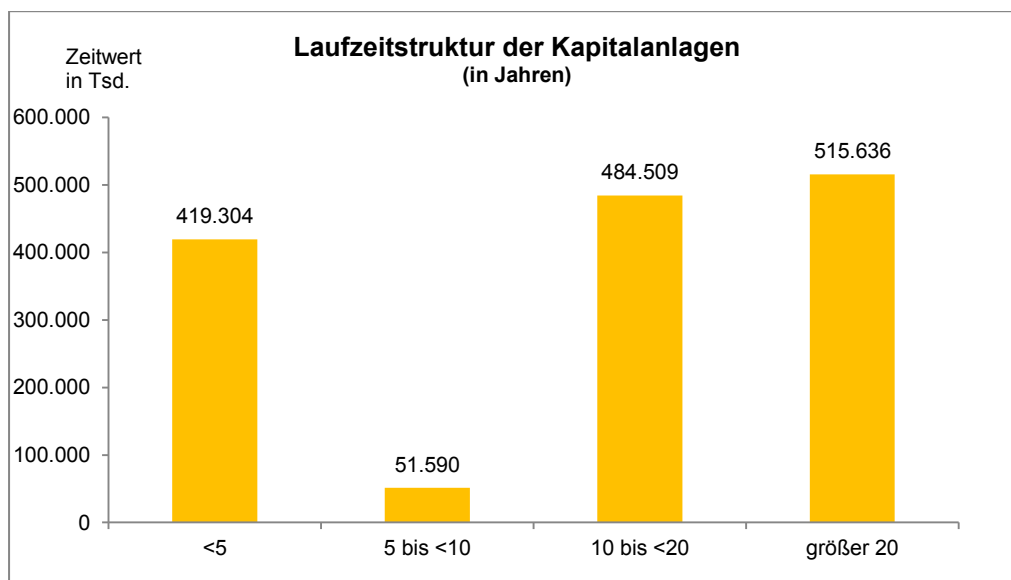
Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich insbesondere im Währungs- und Immobilienrisiko. Durch die schrittweise Rückzahlung bzw. den Verkauf von Immobilienfonds konnte die Exponierung in beiden Risikokategorien verringert werden. Darüber hinaus wurden Fremdwährungsinvestments im Aktienbereich vermindert.

Im Folgenden werden die Risikokategorien näher beschrieben.

Zinsänderungsrisiko

Neben den rein biometrischen Risiken stellen die gegenüber den Versicherungsnehmern ausgesprochenen Zinsgarantien insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit langanhaltenden Niedrigzinsphase ein wesentliches Risiko im Bestand der Mecklenburgischen Lebensversicherung dar. Der durchschnittliche bilanzielle Rechnungszins im Bestand beträgt 2,05 % (VJ: 2,30 %).

Das Zinsänderungsrisiko wird durch eine weitgehende Angleichung der Laufzeiten der Vermögenswerte und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern vermindert. Die Mecklenburgische Lebensversicherung investiert vor allem in lang laufende Anleihen und Darlehen. Die folgende Abbildung stellt die zum Stichtag vorliegende Exponierung in der Laufzeitstruktur dar. In den Laufzeiten unter fünf Jahren erfolgt neben der Liquiditätssteuerung ebenfalls eine Investition in kreditrisikoorientierte Anlagen.



Aktienkursrisiko

Aktienkursrisiken resultieren bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung aus Investitionen in risikoreduzierte Aktienspezialfonds sowie Private Equity Fonds. Die Investments werden langfristig unter Risikoertragungsgesichtspunkten im Portfolio als wertvoller Beitrag

für die Versicherungsnehmer betrachtet. Die dabei eingegangen Risiken werden bewusst akzeptiert.

Währungskursrisiko

Die Mecklenburgische Lebensversicherung investiert im Rahmen von Spezialfonds und über Private Equity/Immobilienfonds in Fremdwährungen. Durch den langfristigen Charakter dieser Investition gleichen sich Schwankungen in den Währungskursen oft wieder aus.

Immobilienrisiko

Investitionen in Immobilien erfolgen aktuell in einem begrenzten Umfang zur Erwirtschaftung eines zusätzlichen Ertrages bei hoher Sicherheit.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Aufgrund einer umfangreichen Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten bestehen keine Risikokonzentrationen.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Das Marktrisiko wird über ein ausführliches Kapitalanlageberichtswesen überwacht. Bei Bedarf wird die Struktur des Portfolios auf Basis der Marktentwicklungen angepasst. Durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling sowie ein umfassendes Berichtswesen ist eine angemessene Früherkennung der Marktrisiken sichergestellt.

Darüber hinaus werden Risikominderungstechniken zur direkten und indirekten Risikobegrenzung eingesetzt. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse werden bei der direkten Risikobegrenzung bewusst Risiken reduziert. Die im Fondsbestand enthaltenden Währungspositionen werden zum Teil durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Die Derivate erfüllen die zur Anerkennung als Risikominderungstechnik notwendigen regulatorischen Anforderungen aus Solvency II. Innerhalb der Performanceanalyse und Ertragsmessung werden Gewinne und Verluste aus Währungssicherung berechnet und somit die Wirkung laufend berichtet. Fonds mit Währungssicherung sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Sicherungsmechanismen an Regeln gebunden, die eine wirksame Sicherung gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bei der indirekten Risikobegrenzung wird über dynamische Wertsicherungsansätze eine Portfolioanpassung bei negativen Marktentwicklungen vorgenommen. Zur Überprüfung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Sicherungsmethoden werden laufende Performanceanalysen durchgeführt.

C.2.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Submodule des Marktrisikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das BSCR verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Submodul um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Marktrisiken und BSCR	
Submodul	Sensitivität [in Euro]
Zinsrisiko	0,60
Aktienrisiko	0,77
Immobilienrisiko	0,57
Spreadrisiko	0,84
Währungsrisiko	0,30
Konzentrationsrisiko	0,00

Die Tabelle zur Risikosensitivität der Marktrisiken zeigt, dass das Spread-, das Aktien- und das Zinsrisiko von wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil sind. Zudem wird deutlich, dass das Marktrisiko einen größeren Einfluss auf das Risikokapital hat als das vt. Risiko (siehe Abschnitt C.1.4).

Im ORSA-Prozess 2017 wurden die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarktszenarien untersucht. Die Gewichtung der Zusammensetzung der Szenarien orientierte sich an dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. Folgende Szenarien wurden berücksichtigt:

- Oberes Planszenario: steigende Zinsen und Aktienkurse, sinkende Spreads
- Unteres Planszenario: sinkende Zinsen und Aktienkurse, steigende Spreads

Während das obere Planszenario die Solvabilitätslage der Gesellschaft deutlich verbessert, wirkt das untere Planszenario in die entgegengesetzte Richtung. In diesem Szenario sinken die Eigenmittel bei gleichzeitig steigenden Kapitalanforderungen stark ab. Bei Anwendung der unter Solvency II bestehenden Übergangsmaßnahmen⁴ kann die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung jedoch über den gesamten Projektionszeitraum sichergestellt werden und die SCR-Bedeckungsquote würde maximal auf 145 % sinken.

Die Risiken aus dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld können mittelfristig beherrscht werden, eine langfristige Belastung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mecklenburgischen Lebensversicherung kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

C.2.5 Grundsatz unternehmerischer Vorsicht

Die Gesellschaft verfolgt eine differenzierte Anlagestrategie. Die Vorgaben der Kapitalanlage sind darauf ausgerichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten. So wird z. B. bei der Wiederanlage von Vermögenswerten die Laufzeit mit den Verbindlichkeiten abgestimmt.

Zur Sicherstellung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Qualität sowie Verfügbarkeit der Anlagen bestehen interne Anlagegrundsätze. Diese stellen sicher, dass Investitionen nur in Vermögenswerte erfolgen, deren Risiken angemessen beurteilt und überwacht werden können. Neuanlagen erfolgen überwiegend in verzinsliche Titel. Um das Ausfallrisiko gering zu halten, werden bei der Auswahl der Emittenten strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt.

⁴ Übergangsmaßnahme zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen nach § 352 VAG

Darüber hinaus stützt sich die Mecklenburgische Lebensversicherung nicht ausschließlich auf die von Dritten (insb. Ratingagenturen, Kreditinstitute und Vermögensverwalter) bereitgestellten Informationen sondern führt eine eigene Kreditrisikobewertung der Emittenten durch. Neue und nicht alltägliche Kapitalanlageprodukte unterliegen einem definierten Prüfprozess, durch den sichergestellt ist, dass geeignete Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Der Einsatz von Derivaten ist in den internen Vorgaben stark eingeschränkt. Im Geschäftsjahr wurde im Direktbestand nicht in Derivate investiert.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Aus Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Agenturen ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht gegeben.

Kreditrisiken ergeben sich zudem aus Forderungen gegenüber Rückversicherern.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Dem Konzentrationsrisiko von Anlagen bei demselben Emittenten begegnet die Mecklenburgische Lebensversicherung unter anderem mit Limiten, die das maximal erlaubte Anlagevolumen pro Emittent vorgeben.

Im Berichtszeitraum bestanden keine Risikokonzentrationen.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Die Rückversicherer werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet. Entsprechend interner Vorgaben müssen die Rückversicherer mindestens eine Bonitätsstufe von 2 haben.

Durch die umfangreiche Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten werden die Ausfallrisiken der Kapitalanlagen begrenzt. Auch bei der Auswahl der Emittenten werden strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung auf die entsprechenden Bonitätsstufen nach Solvency II. Hiernach werden Emittenten mit bester Qualität und somit geringstem Ausfallrisiko in die Bonitätsstufe 0 eingruppiert. Der Bereich der Stufen 0-3 entspricht dem sog. *investment grade*, also dem nicht-spekulativen Anlagebereich. Auf diese Bonität entfallen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung über 82 % der Kapitalanlagen.

Anteile der Bonitätsstufen [in %]								
Bonitätsstufe	Anleihen / Darlehen		Besicherte Anlagen		Staatsanleihen		Summe	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
0	2,92	3,55	11,48	15,93	7,19	7,99	21,59	27,46
1	5,90	6,07	4,94	5,24	15,62	13,67	26,46	24,98
2	14,19	15,31	0,00	0,80	6,45	4,47	20,64	20,58
3	8,00	11,12	0,00	0,00	5,83	6,09	13,84	17,21
4	1,74	2,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1,74	2,11
5	1,32	1,15	0,00	0,00	0,00	0,00	1,32	1,15
Non-rated	5,92	4,39	2,42	2,12	6,08	0,00	14,42	6,51

Um die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überprüfen, werden entsprechende Kennzahlen laufend überwacht.

C.3.4 Risikosensitivitäten

Bei der Analyse der Kapitalmarktszenarien (siehe Abschnitt C.2) werden Änderungen aufgrund von veränderten Kreditrisikoaufschlägen mit berücksichtigt. Steigen die Kreditrisikoaufschläge /Spreads, wird von einem erhöhten zukünftigen Kreditausfallrisiko der jeweiligen Emittenten ausgegangen. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Szenarioanalysen zeigten, dass eine Veränderung im Kreditspreadniveau aufgrund der hohen Qualität der Rentendirektbestände der Mecklenburgischen Lebensversicherung mit einem hohen Anteil zu nur vorübergehenden Marktwertschwankungen führt. Da eine solche Steigerung jedoch typischerweise im wirtschaftlichen Umfeld einer Rezession erfolgt, sind auch steigende Kreditausfälle zu berücksichtigen. Die mit dieser Methode ermittelten Verluste konnten in jedem kalkulierten Szenario getragen werden.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer unzureichenden Liquidität zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen. Die Gesellschaft differenziert das Liquiditätsrisiko nach:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Risiko, dass die Mecklenburgische Lebensversicherung gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann
- Refinanzierungsrisiko: Gefahr, dass zusätzliche Finanzmittel am Markt nur zu erhöhten Kosten aufgenommen werden können
- Marktpreisliquidationsrisiko: Risiko, dass vorhandene Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlägen liquidiert werden können

C.4.2 Risikokonzentrationen

Das Vermögen wird insgesamt so angelegt, dass eine möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird.

Im Berichtszeitraum lagen keine Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Das Finanzmanagement der Mecklenburgischen Lebensversicherung ist darauf ausgerichtet, dass die Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt werden können. Hierzu werden im Liquiditätsmanagement die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse geplant und täglich kontrolliert. Für das Liquiditätsmanagement sind die organisatorischen Zuständigkeiten und Schnittstellen, die Prozesse sowie das Berichtswesen und die Dokumentationsanforderungen gruppenweit einheitlich in der Liquiditätsrichtlinie festgelegt. Durch ausreichend fungible Kapitalanlagen können auch unerwartete Liquiditätsanforderungen zeitnah erfüllt werden.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt alle planbaren Zahlungsvorgänge und zeigt frühzeitig Handlungsbedarf für das laufende Jahr auf. Durch die monatliche Adjustierung dieser Planung werden zudem alle kurzfristigen Veränderungen einbezogen. Eine vergleichbare Mehrperiodenplanung macht bei Bedarf auch langfristige Liquiditätsentwicklungen transparent.

Bei unvorhersehbaren Auszahlungen bestehen folgende Maßnahmen:

- Kreditlinien bei Banken (nur kurzfristig)
- Liquidation von Kapitalanlagen
- Schadeneinschüsse der Rückversicherer

Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt mittels einer laufenden Soll-Ist-Analyse.

C.4.4 Risikosensitivitäten

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt in regelmäßigen Liquiditätsstresstests.

Hierbei werden die durch ein Stressszenario (z. B. erhöhte Stornierung der Verträge) erhöhten Liquiditätsanforderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen den verfügbaren liquiden Mitteln der Kapitalanlage gegenübergestellt. Zur Beurteilung der Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen wurden Liquiditätsklassen definiert und je Liquiditätsklasse potenzielle Marktwertverluste in Stresssituationen berücksichtigt.

In dem im Berichtszeitraum durchgeführten Liquiditätsstresstest übersteigen die liquidierbaren Anlagen den gestressten Liquiditätsbedarf deutlich.

C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Ertrag für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestimmten Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der sogenannte bei künftigen Prämien erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP). Wenn diese zukünftigen Prämien wegfallen, da der Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vorzeitig endet, entgeht der Mecklenburgischen Lebensversicherung dieser Gewinn.

Für den Gesamtbestand beträgt der EPIFP insgesamt 15.770 Tsd. Euro (VJ: 803 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexposition

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Kontrollschwächen, technisches Versagen oder externe Faktoren hervorgerufen wird.

Der Schwerpunkt der Risikoinventur der Mecklenburgischen Lebensversicherung liegt in der Identifizierung operationeller Risiken. Folgende operationelle Risiken werden dabei berücksichtigt:

- Absichtliches Fehlverhalten (interner Fraud): jegliche Art von Diebstahl und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem/r internen Mitarbeiter/in oder unter dessen/deren Beteiligung zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Unzulässige Handlungen durch Externe (externer Fraud): jegliche Art von Diebstahl, Schäden infolge von Hackerangriffen, und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem Dritten ohne Unterstützung interner Mitarbeiter/innen zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit: Risiken im Zusammenhang mit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, dem Personalmanagement sowie Verstößen gegen das Arbeitsschutz- und Anti-Diskriminierungsgesetz
- Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften: Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftspraktiken und den Produkten in Bezug auf das "Front-Office" der Kapitalanlage
- Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung: Risiken im Zusammenhang mit Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geschäftsprozessrisiken: Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsprozessen im "Back-Office" der Kapitalanlage

C.5.2 Risikokonzentrationen

Da die Mecklenburgische Lebensversicherung alle Funktionen an einem Standort gebündelt hat, ergibt sich ein Konzentrationsrisiko in der IT. Entsprechende Maßnahmen wirken den Folgen eines Ausfalls der IT über einen längeren Zeitraum entgegen.

Darüber hinaus besteht eine Risikokonzentration im Personalbereich. Eine Epidemie könnte zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb führen.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Zur Risikominderung der operationellen Risiken existieren verschiedene Notfallpläne, die in einem unternehmensinternen Notfallhandbuch festgelegt sind. Notfallübungen sollen die Funktionalität der im Notfallhandbuch beschriebenen Regelprozesse festigen bzw. deren Wirksamkeit überprüfen.

Im Rahmen der operationellen Risiken messen wir insbesondere der IT-Sicherheit eine hohe Bedeutung zu und verwenden Schutzmaßnahmen, die auf den neuesten Standards beruhen. Alle für das Unternehmen wesentlichen Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen den Ausfall aufgrund lokaler Störungen abgesichert. Um einen Ausfall auch über einen längeren Zeitraum zu beherrschen, steht in ständiger Bereitschaft ein entferntes Notfallrechenzentrum zur Verfügung.

Operationelle Risiken und interne Kontrollmaßnahmen sind eng miteinander verbunden. Zur Steuerung von Prozessrisiken erfassen die Direktionsabteilungen alle mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe inklusive der Steuerungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der einzelnen Kontrollen wird durch das IKS sichergestellt.

C.5.4 Risikosensitivitäten

Das operationelle Risiko hat im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken und dem Marktrisiko eine nachrangige Bedeutung. Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum keine Stresstests oder Szenarioanalysen für operationelle Risiken durchgeführt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche quantifizier- und steuerbare Risiken bestehen nicht.

C.7 Sonstige Angaben

Da weder außerbilanzielle Positionen vorhanden sind noch eine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften stattfindet, entsteht hieraus auch keine Risikoexponierung.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Mecklenburgische Lebensversicherung in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Bei der Bewertung finden Wesentlichkeitskriterien Berücksichtigung.

Mit Ausnahme der vt. Rückstellungen (Abschnitt D.2) erfolgt der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Kommission übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze vorsehen.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Art. 75 der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) und § 74 VAG orientieren sich dabei an der Definition des beizulegenden Zeitwerts gem. IFRS 13. Der beizulegende Zeitwert oder ökonomische Wert entspricht für Vermögenswerte dem Betrag, zu dem die Vermögenswerte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Der beizulegende Zeitwert oder ökonomische Wert entspricht für Verbindlichkeiten dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die eigene Bonität zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Die beizulegenden Zeitwerte unter Solvency II werden nach Artikel 10 DVO (EU) 2015/35 auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt. Die Zuordnung zu einer der drei Stufen hängt von den im Rahmen der Bewertung verwendeten Parameter ab:

Stufe 1: Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis zu bewerten (mark-to-market Ansatz). Ein Markt gilt gemäß IFRS 13 als aktiv, sofern Transaktionen mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Umfang stattfinden und somit der Öffentlichkeit laufend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Stufe 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, werden die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt sind dabei in Form von Korrekturen zu berücksichtigen (marking-to-market Ansatz).

Stufe 3: Sind die Kriterien für einen aktiven Markt nicht erfüllt, werden zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte alternative Bewertungsmethoden verwendet, die so wenig wie möglich auf unternehmensspezifischen nicht beobachtbaren Parametern und soweit wie möglich auf an Märkten beobachtbaren relevanten Parametern (mark-to-model Ansatz) basieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind,
- andere Parameter als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können (Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads) sowie um
- marktgestützte Parameter, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Mecklenburgische Lebensversicherung Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen identischer oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag, den beizulegenden Zeitwert, umgewandelt werden (Ertragswertverfahren, z.B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode),
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz (Kosten- oder Ersatzkostenansatz).

Abweichend von den IFRS kann nach Art. 9 Abs. 4 DVO ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den HGB-Jahresabschluss bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass

- die handelsrechtliche Bewertung mit der Bewertung nach Art. 75 der Solvency II-Richtlinie im Einklang steht,
- die Bewertung nach HGB die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt,
- im Jahres- oder Konzernabschluss dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet wird,
- die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den eigenen Verwaltungsaufwendungen unverhältnismäßig wären.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO (EU) 2015/35 besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Im Einzelnen handelt es sich für die Mecklenburgische Lebensversicherung um folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gemäß Kapitel III DVO (EU) 2015/35
- Eventualverbindlichkeiten gemäß Art. 11 DVO (EU) 2015/35
- latente Steuern gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und ihrer Einzelgesellschaften erfolgt nach den handelsrechtlichen und rechtsformspezifischen Bestimmungen des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Die Bewertung nach HGB definiert in der Regel das Anschaffungskostenprinzip als Wertobergrenze. Hingegen fordert Solvency II eine marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Aufgrund der Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften und denen nach Solvency II ergeben sich Bewertungsdifferenzen zwischen HGB-Werten und Solvency II-Werten in einzelnen Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Neben den Unterschieden in der Bewertung einzelner Posten hat die Solvabilitätsübersicht auch eine andere Struktur als die Bilanz nach HGB. Sofern eine Umgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, so wie sie unter HGB ausgewiesen werden, auf

die in der Solvabilitätsübersicht vorgegebene Struktur möglich war, ist dies bei der Gegenüberstellung für Vergleichszwecke erfolgt.

Im folgenden Abschnitt werden die Vermögenswerte der Mecklenburgischen Lebensversicherung zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht und in der Berichterstattung nach HGB erläutert. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögenswerte mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und die für Vergleichszwecke umgliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung.

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steueransprüche	0	0	0	16.559	0	16.559
Anlagen außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	1.537.078	1.416.074	121.004	1.531.707	1.372.948	158.759
Aktien	1.597	1.547	50	1.038	991	47
Aktien – nicht notiert	1.597	1.547	50	1.038	991	47
Anleihen	1.148.469	1.056.767	91.702	1.130.016	1.002.492	127.524
Staatsanleihen	632.205	591.643	40.562	521.796	464.639	57.157
Unternehmensanleihen	516.264	465.124	51.140	608.220	537.853	70.367
Organismen für gemeinsame Anlagen	386.012	356.760	29.252	395.653	364.465	31.188
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	1.000	1.000	0	5.000	5.000	0
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	4.933	4.933	0	3.897	3.897	0
Darlehen und Hypotheken	23.725	22.452	1.273	28.787	26.715	2.072
Policendarlehen	8.359	8.359	0	9.209	9.209	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	15.366	14.093	1.273	19.578	17.506	2.072
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	39.057	47.136	-8.079	41.012	48.884	-7.872
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	39.057	47.136	-8.079	41.012	48.884	-7.872
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	1.205	4.936	-3.731	0	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	37.852	42.200	-4.348	41.012	48.884	-7.872
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.317	1.317	0	1.560	1.560	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0	0	0
Forderungen (Handel nicht Versicherungen)	1.070	1.070	0	441	441	0
Zahlungsmittel u. Zahlungsmitteläquivalente	6.473	6.473	0	1.984	1.984	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	6.137	6.137	0	5.846	5.846	0
Vermögenswerte insgesamt	1.619.790	1.505.592	114.198	1.631.793	1.462.275	169.518

Die Gesellschaft besitzt im Direktbestand keine Anlagen in

- Immobilien,
- notierte Aktien,
- strukturierte Schuldtitel,
- besicherte Wertpapiere,
- Derivate sowie
- sonstige Anlagen.

Zum Bilanzstichtag bestanden zudem keine Depotforderungen sowie Forderungen gegenüber Rückversicherern aus dem Abrechnungsverkehr. Direkt gehaltene eigene Anteile oder in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel sind zum Bilanzstichtag nicht zu bilanzieren. Die genannten Posten werden daher in den folgenden Abschnitten nicht weiter kommentiert.

Latente Steueransprüche

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steueransprüche	0	0	0	16.559	0	16.559

Solvency II:

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DVO (EU) 2015/35. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berücksichtigt.

Zum 31. Dezember 2017 werden für die Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Lebensversicherung latente Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerbehörden in Höhe von 3.121 Tsd. Euro (VJ: 16.559 Tsd. Euro) ermittelt. Die latenten Steuerschulden gegenüber deutschen Steuerbehörden betragen 46.962 Tsd. Euro (VJ: 51.396 Tsd. Euro). Aus der Verrechnung verbleibt ein Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 43.841 Tsd. Euro (VJ: 34.837 Tsd. Euro), die zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 erstmals saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden. Für Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Ermittlung der latenten Steuern verweisen wir daher auf Unterabschnitt „Latente Steuerschulden“ unter Abschnitt D.3 „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Aktien – nicht notiert

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Anteile an Kapitalgesellschaften	1.597	1.547	50	1.038	991	47

Solvency II:

Bei den nicht notierten Aktien handelt es sich um die Anteile an der Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin, sowie um die Anteile an dem Sicherungsfonds der Lebensversicherer, Berlin. Es handelt sich um Anteile am Kapital von Unternehmen, die nicht an einer öffentlichen Börse notiert sind. An einem aktiven Markt notierte Marktpreise sind daher nicht verfügbar.

Die Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin (77 Tsd. Euro) wird aufgrund der geringen Bedeutung gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem HGB-Buchwert bilanziert. Für die Bewertung der Anteile am Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wird auf den von der Beteiligungsgesellschaft zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert zurückgegriffen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Anteile an den Gesellschaften nach § 341b Absatz 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 HGB wird beachtet.

Der Unterschied zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultiert aus der Bewertung der Anteile an dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum beizulegenden Zeitwert.

Anleihen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Staatsanleihen	632.205	591.643	40.562	521.796	464.639	57.157
Unternehmensanleihen	516.264	465.124	51.140	608.220	537.853	70.367
Gesamt	1.148.469	1.056.767	91.702	1.130.016	1.002.492	127.524

Solvency II:

In diesem Posten sind durch öffentliche Stellen (Zentralstaaten/Bundesstaaten, supranationale staatliche Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen) sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen enthalten.

Staats- und Unternehmensanleihen werden grundsätzlich mit dem an einem aktiven Markt festgestellten Marktpreis (Börsenkurs) bewertet. Die Marktnotierungen stammen von ausgewählten Preisserviceagenturen (z.B. Bloomberg), Handelsinformationssystemen oder von als zuverlässig betrachteten Intermediären (Brokern). Dabei haben die Notierungen der Preisserviceagenturen für die Gesellschaft die höchste Priorität, die der Intermediäre die niedrigste. Bei der Bewertung der börsennotierten Anleihen werden die Börsenkurse des letzten Handelstages im Dezember zugrunde gelegt.

Liegen keine öffentlich verfügbaren Preisnotierungen vor oder werden die Märkte, denen sie entstammen, nicht als aktiv eingestuft, werden die Anleihen unter Berücksichtigung der Bonität des Emittenten auf Basis von aus beobachtbaren Marktdaten abgeleiteten Parametern unter Anwendung geeigneter Bewertungsmodelle und -verfahren theoretisch bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen. Die alternativen Bewertungsmodelle und -verfahren werden in Abschnitt D.4 beschrieben.

Wertunterschied HGB:

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten am Bilanzstichtag bewertet; das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet. Einige Inhaberschuldverschreibungen sind gemäß § 341 b Abs. 2 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Bei Inhaberschuldverschreibungen werden positive Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341 c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Ef-

ektivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Unter den Anleihen ausgewiesene Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit ihrem Nennwert bilanziert. Gezahlte Agiobeträge werden aktiv und einbehaltene Disagiobeträge werden passiv abgegrenzt; sie werden der Laufzeit entsprechend kapitalanteilig aufgelöst. Bei Schuldscheinforderungen, Darlehen sowie übrigen Ausleihungen werden Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341 c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Die ökonomischen Werte in der Solvabilitätsübersicht umfassen die abgegrenzten Zinsen am Bewertungsstichtag. Daher werden die in der Handelsbilanz unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken in die HGB-Werte umgliedert.

Die Differenz zwischen Solvency II-Werten und handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Nennwerten wider. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Organismen für gemeinsame Anlagen	386.012	356.760	29.252	395.653	364.465	31.188

Solvency II:

Ausgewiesen werden Investmentanteile an Sondervermögen in Aktien- und Renten- bzw. gemischten Fonds (Spezialfonds), Immobilienfonds (Publikumsinvestmentfonds), Fonds für Private Equity sowie Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Für die Investmentanteile an Spezialfonds wird der durch die Verwahrstelle ermittelte Rücknahmepreis der Anteile an den Investmentfonds für die Bewertung verwendet. Durch die aufsichtsrechtlichen Regelungen des Investmentgesetzes wird eine ökonomische Bewertung der im Sondervermögen gehaltenen Vermögenswerte reguliert und damit sichergestellt. Bei der Bewertung von Vermögenswerten ist grundsätzlich die Verwendung von an aktiven Märkten gebildeten Marktpreisen für identische Vermögensgegenstände gefordert. Ist dies nicht möglich, können einkommensbasierte Bewertungsverfahren angewendet werden, wobei die verwendeten Bewertungsparameter höchstmögliche Objektivität und Marktrelevanz aufweisen müssen. Die monatliche Datenlieferung der Verwahrstelle beinhaltet die für Solvabilitätszwecke notwendigen Daten auf Einzeltitelebene.

Die Ermittlung der Rücknahmepreise der Anteile an Immobilienpublikumsfonds erfolgt entsprechend den Bewertungsverfahren des § 169 KAGB. Danach sind für die Bewertung der Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil geeignete, am jeweiligen Markt anerkannte Wertermittlungsverfahren zugrunde zu legen. Die Rücknahmepreise der Anteile an Publikumsinvestmentvermögen entsprechen daher dem ökonomischen Wert nach Solvency II.

Für die Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen wird der von der jeweils verwaltenden Dachfonds-Gesellschaft gemeldete Net Asset Value (Nettoinventarwert über ein Discounted Cashflow-Verfahren) verwendet. Hierbei

werden die bis zum Bilanzstichtag erfolgten Kapitalzuführungen oder -rückführungen berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Anteile an Investmentvermögen, die dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten am Bilanzstichtag bewertet. Anteile an Investmentvermögen im Anlagevermögen werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, bilanziert. Entfallen die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen, werden nach dem Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Differenz zwischen Solvency II-Werten und handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Der quantitative Unterschied stellt die Bewertungsreserven des handelsrechtlichen Jahresabschlusses dar. Die Differenzen zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend höheren Bewertung der über Sondervermögen gehaltenen Rentenbestände führt.

Für die über Sondervermögen gehaltenen Aktien- und Rentenbestände ist die Unsicherheit in der Bewertung gering, da es sich um notierte Marktpreise handelt. Unsicherheiten in der Bewertung der Immobilienpublikumsfonds resultieren insbesondere aus den Marktschwankungen auf den Immobilienmärkten, welche sich in den Anteilspreisen widerspiegeln. Aufgrund des Investitionsvolumens der Mecklenburgischen Lebensversicherung in Immobilienpublikumsfonds (5.617 Tsd. Euro) sind diese Unsicherheiten von untergeordneter Bedeutung. Die Unsicherheit bei der Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen liegt innerhalb der durch die Anwendung des Discounted Cash-Flow-Verfahrens verursachten Bandbreiten und ist damit durch die Anwendung dieser Methode zu erwarten.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	1.000	1.000	0	5.000	5.000	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Einlagen bei Kreditinstituten (Termingelder). Diese kurzfristigen Anlagen werden zum Nennwert bewertet, da dieser unter Anwendung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Verhältnismäßigkeit als eine angemessene Näherung des beizulegenden Zeitwertes erachtet wird. Kreditrisiken werden von der Mecklenburgische Lebensversicherung nicht berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Einlagen bei Kreditinstituten nach § 253 Abs. 1 HGB ebenfalls zu Nennwerten angesetzt.

Es ergeben sich damit keine Bewertungsunterschiede.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	4.933	4.933	0	3.897	3.897	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden ausschließlich Vermögenswerte für fondsgebundene Versicherungen. Die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen der Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, ebenfalls mit dem Zeitwert bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Policendarlehen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Policendarlehen	8.359	8.359	0	9.209	9.209	0

Solvency II:

Bei Policendarlehen handelt es sich um Ausleihungen an Versicherungsnehmer, in denen Versicherungspolice als Sicherheit verwendet werden.

Als Zeitwert wird gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der ausgewiesene handelsrechtliche Buchwert übernommen. Dies geschieht auf der einen Seite vor dem Hintergrund, dass für nahezu den gesamten Bestand an Policendarlehen der Zinsbindungszeitraum ausgelaufen oder aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar ist. Auf der anderen Seite wird der Bestand an Policendarlehen insgesamt für die Gesellschaft als nicht wesentlich eingestuft.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Policendarlehen nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige Darlehen und Hypotheken	15.366	14.093	1.273	19.578	17.506	2.072

Solvency II:

Unter diesem Posten werden Grundschnuldforderungen ausgewiesen. Für die Grundschnuldforderungen existiert kein aktiver Markt, an dem sie gehandelt werden könnten. Die beizulegenden Zeitwerte der Grundschnuldforderungen werden daher mittels einer einkommensbasierten Bewertung (Barwertmethode) auf Basis von am Markt beobachtbaren Parametern ermittelt, die in Abschnitt D.4 erläutert wird.

Zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos werden gegebenenfalls Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Feststellung der Wertberichtigungen werden die Grundschnulden auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit die bestehenden Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Grundschnuldforderungen werden nach § 341c Abs. 3 HGB i.V. m § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert; das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichem Wert spiegelt entsprechend die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Die Marktwerte liegen im Wesentlichen aufgrund des zum Bewertungsstichtag niedrigen Zinsniveaus deutlich über den Buchwerten.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	39.057	47.136	-8.079	41.012	48.884	-7.872

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft werden anhand der Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvency II-Zwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen jedoch unter Abzug des Barwertes der künftigen Zahlungen (Rückversicherungssalden). Die Differenz von -8.079 Tsd. Euro entspricht somit dem Barwert der erwarteten Rückversicherungssalden bis zum natürlichen Auslauf des rückversicherten Bestandes.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen ggü. Versicherungen und Vermittlern	1.317	1.317	0	1.560	1.560	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden neben den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Mecklenburgischen Lebensversicherung resultieren, auch Forderungen gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln.

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe einer einkommensbasierten Bewertungsmethode (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem

Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten.

Im Bereich der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern wird aufgrund der Erfahrungen mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner in der Vergangenheit werden pauschalierte Wertberichtigungen oder gegebenenfalls eine Einzelwertberichtigung angesetzt und somit ein Ausfallrisiko berücksichtigt. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausfallrisikos wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Bei den Forderungen gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird aufgrund der guten Bonität der Gesellschaft ein Ausfallrisiko nicht berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten abzüglich Pauschalwertberichtigungen bilanziert. Gegebenenfalls werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Die Wertberichtigungen werden jährlich überprüft.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen (Handel nicht Versicherung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	1.070	1.070	0	441	441	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Steuerforderungen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie sonstige Forderungen. Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe des einkommensbasierten Ansatzes (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten.

Um ein Ausfallrisiko zu berücksichtigen, werden gegebenenfalls Einzelwertberichtigungen angesetzt. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausfallrisikos wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten gegebenenfalls abzüglich Einzelwertberichtigungen bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6.473	6.473	0	1.984	1.984	0

Der Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten. Die Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die den Nennwerten entsprechen. Kreditrisiken werden von der Mecklenburgischen Lebensversicherung nicht berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	6.137	6.137	0	5.846	5.846	0

Ausgewiesen werden Vorauszahlungen von Versicherungsleistungen in Höhe von 6.137 Tsd. Euro. Hierbei handelt es sich um nach dem Bilanzstichtag abgerechnete Versicherungsleistungen, die vor dem 31.12.2017 ausgezahlt werden. Sie werden wie in der Handelsbilanz mit den Nennwerten bilanziert. Es gibt sich keine Bewertungsdifferenzen zwischen Aufsichtsrecht und Handelsrecht.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Marktwert zur Verfügung steht, bilden einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Lebensversicherung. Unter Solvency II sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherung definiert als die Summe eines Besten Schätzwertes und einer Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der von EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikolosen Zinskurve. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des Besten Schätzwertes auf Basis von Zahlungsströmen alle (zukünftigen) Mittelzu- und Mittelabflüsse aus bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen beliefen sich zum 31.12.2017 auf 1.271.730 Tsd. Euro und setzten sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen [in Tsd. Euro]						
Geschäftsbereich		Bester Schätzwert	Risiko- marge	Rückstel- lung SII	Abzgl. RT	Gesamt
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	2017	1.468.072	22.496	1.490.568	143.126	1.347.442
	2016	1.386.384	45.409	1.431.793	143.126	1.288.667
Krankenversicherung ⁵	2017	-85.563	4.918	-80.645	0	-80.645
	2016	-	-	-	-	-
Fondsgebundene Versicherungen	2017	4.933	0	4.933	0	4.933
	2016	3.897	0	3.897	0	3.897
Gesamt	2017	1.387.442	27.414	1.414.856	143.126	1.271.730
	2016	1.390.281	45.409	1.435.691	143.126	1.292.565

Bei der Berechnung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 VAG (Rückstellungstransitional) angewendet.

Das Rückstellungstransitional ist jener Abschlag auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, der sich aus der Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II und den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität I zum Bewertungsstichtag ergibt. Der Abschlag wird über einen Zeitraum von 16 Jahren gleichmäßig reduziert. Zum 1. Januar 2016, dem Einführungstermin von Solvency II, ergab sich ein Rückstellungstransitional in Höhe von 152.668 Tsd. Euro.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke wurden folgende Annahmen getroffen:

Risikofreier Zins und Inflation

Zur Abzinsung der berechneten künftigen Zahlungsströme verwendete die Mecklenburgische Lebensversicherung die von der EIOPA veröffentlichte Euro-Zinskurve zum 31.12.2017.

Die bei der Berechnung verwendete Inflationsrate beträgt über alle Jahre 1,5 %.

Kosten

Die Annahmen zu den künftigen Kosten der Verwaltung des Bestandes leiten sich aus der tatsächlich beobachteten Kostensituation der Gesellschaft ab. Jedem Vertrag werden im Kostenmodell allgemeine Verwaltungskosten zugeordnet, welche je nach Tarif noch um individuelle Kosten ergänzt werden können. Die Kostenannahmen werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Stornoannahmen

Die Annahmen zum Stornoverhalten wurden aus den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten pro Tarifart, gewählter Versicherungsdauer sowie bereits abgelaufener Versicherungsdauer abgeleitet. Hierzu wurde auch auf die Poolauswertungen unserer Rückversicherer zurückgegriffen.

⁵ Zum 31.12.2017 wurde der Bestand der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstmals dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet (siehe auch Abschnitt D.2.6).

Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidisierung

Die zur Projektion des Bestandes verwendeten Annahmen zur Sterblichkeit und zur Invalidisierung leiten sich aus den für die Prämienkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen ab (abzüglich des dabei einberechneten Sicherheitszuschlags).

Berechnungsmodelle

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dabei dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß Artikel 77, Abs. 2 der Solvency II-Richtlinie.

Die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten der Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der Solvenzkapitalanforderung zu entsprechen hat, die für die Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit erforderlich ist.

Die vertraglich festgelegten Garantien und Optionen wurden bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde der Bestand in homogene Risikogruppen unterteilt.

Vereinfachte Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Mecklenburgische Lebensversicherung benutzt zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen das Branchensimulationsmodell (BSM) in der Version 3.1.2. Das Modell sieht Vereinfachungen insbesondere in Bezug auf die Verwendung und die Ermittlung künftiger Überschüsse sowie die Berechnung der Zinszusatzreserve vor. Die vereinfachten Methoden des BSM werden insgesamt als angemessen angesehen.

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt ebenso nach einem vereinfachten Ansatz (Vereinfachungsmethode 1 nach Leitlinie 62 TP).

Fondsgebundene Versicherungen werden nicht explizit modelliert und deshalb mit dem HGB-Bilanzwert der Deckungsrückstellung berücksichtigt. Ebenso wird die Rückversicherung vereinfacht über künftige Rückversicherungssalden dargestellt.

D.2.2 Grad der Unsicherheit

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich auf drei wesentliche Einflussfaktoren zurückführen. Dies sind die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik, zu den modellierten Managementregeln sowie zum Kapitalmarkt.

Die Berechnung künftiger Zahlungsströme basiert auf den Annahmen zur künftigen Entwicklung des Versicherungsbestandes und des Kapitalmarktes, welche sich aus den bisherigen Erfahrungen ableiten. Aufgrund äußerer Einflüsse können diese Annahmen von den tatsächlichen künftigen Gegebenheiten abweichen.

D.2.3 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II weicht vor allem in den folgenden drei Punkten von der Bewertung unter HGB ab:

- Für die Berechnungen unter Solvency II werden Beste Schätzwerte verwendet. Die Berechnungen unter HGB beruhen auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen.
- Unter Solvency II werden künftige Überschüsse berücksichtigt. Die Bilanzierung unter HGB beruht auf dem Imparitätsprinzip. Künftige Gewinne dürfen nicht bilanziert werden.
- Bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Optionen und Garantien, die in den bestehenden Versicherungstarifen eingebettet sind, explizit berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der HGB-Bilanzierung wird zunächst der vertraglich vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. Im Zuge von Nachreservierungen und Zinsverstärkungsmaßnahmen (Zinszusatzreserve) wird für einige Tarifgenerationen bereits ein niedriger Reservierungszins verwendet, der aber immer noch deutlich über dem in der ökonomischen Bewertung verwendeten risikofreien Zins liegt. Gemäß § 341 f des HGB wird die Deckungsrückstellung von Versicherungsverträgen mit ausreichenden Sicherheitszuschlägen berechnet. Insbesondere werden keine vorzeitigen Abgänge berücksichtigt. In die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind unter HGB ausreichende Sicherheitsmargen einzurechnen.

Die Prinzipien der ökonomischen Bewertung unter Solvency II sehen mit dem Besten Schätzwert keinerlei Sicherheitsmargen vor. Demzufolge wurden für die Solvency II-Berechnung biometrische Rechnungsgrundlagen verwendet, die der tatsächlichen Schadenerfahrung des Unternehmens bzw. den daraus abgeleiteten Erwartungen für die Zukunft entsprechen. Die hierdurch entstehenden künftigen Überschüsse in den Projektionen werden zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherungsunternehmen aufgeteilt.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die übrigen Passiva ergeben sich zum 31.12.2017 folgende Bewertungsunterschiede:

Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II und HGB				
[in Tsd. Euro]		Solvency II	HGB	Differenz
Vt. Rückstellungen Versicherungen mit Überschussbeteiligung (inkl. Risikomarge)	2017	1.347.442	1.271.994	75.448
	2016	1.288.667	1.339.005	-50.338
Vt. Rückstellungen Krankenversicherung (inkl. Risikomarge)	2017	-80.645	110.786	-191.431
	2016	-	-	-
Vt. Rückstellungen Fondsgebundene Versicherungen (inkl. Risikomarge)	2017	4.933	4.933	0
	2016	3.897	3.897	0
Gesamt	2017	1.271.730	1.387.712	-115.983
	2016	1.292.565	1.342.902	-50.338

D.2.4 Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Eine Volatilitäts- sowie Matching-Anpassung wurden zum Stichtag nicht angewendet.

Die Anwendung der Übergangsmaßnahme zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückstellungstransitional, kurz: RT) hat einen unmittelbaren Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und damit auch auf die Höhe der verfügba-

ren Eigenmittel unter Solvency II. In der folgenden Tabelle ist die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2017 jeweils mit und ohne diese Maßnahme dargestellt.

Das RT beträgt zum Jahresende 2017 143.126 Tsd. Euro. Dieser Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Grund hierfür ist, dass bereits im Jahre 2016 ein Sechzehntel des ursprünglichen RT abgezogen wurde, der Wert für 2016 also bereits zu niedrig angesetzt wurde.

Vt. Rückstellungen nach Solvency II mit und ohne Übergangsmaßnahme				
[in Tsd. Euro]	ohne RT		mit RT	
	2017	2016	2017	2016
Bester Schätzwert	1.387.442	1.390.281	1.387.442	1.390.281
Risikomarge	27.414	45.409	27.414	45.409
Rückstellungstransitional	-	-	-143.126	-143.126
Gesamt	1.414.856	1.435.691	1.271.730	1.292.565

Ohne Anwendung des RT ergaben sich für die Mecklenburgische Lebensversicherung zum 31.12.2017 anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 154.933 Tsd. Euro. Die Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen werden in Abschnitt E.2 dargestellt.

D.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Zum 31.12.2017 weist die Mecklenburgische Lebensversicherung auf der Aktivseite die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen				
[in Tsd. Euro]		Solvency II	HGB	Differenz
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	2017	37.851	42.200	-4.348
	2016	41.012	48.884	-7.872
Krankenversicherung	2017	1.205	4.936	-3.731
	2016	-	-	-
Fondsgebundene Versicherungen	2017	0	0	0
	2016	0	0	0
Gesamt	2017	39.057	47.136	-8.079
	2016	41.012	48.884	-7.872

D.2.6 Veränderungen im Berichtsjahr

Bei der Bewertung der vt. Rückstellungen ergaben sich im Berichtsjahr folgende wesentliche Änderungen:

Zum 31.12.2017 erfolgte eine feinere Aufteilung des Bestandes der Mecklenburgischen Lebensversicherung. Die vt. Rückstellungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wurden erstmals dem Geschäftsbereich *Krankenversicherung* zugeordnet. In der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016 wurden diese noch als Teil der vt. Rückstellungen des Geschäftsbereiches *Versicherungen mit Überschussbeteiligung* dargestellt.

Die Volatilitätsanpassung wurde für die Jahresmeldung zum 31.12.2017 nicht angewendet, da die im Rahmen des Risikomanagements der MEL definierten Kriterien für die Anwendung der Volatilitätsanpassung nicht erfüllt waren. Nach aktuellen Schätzungen wird aber davon ausgegangen, dass die Kriterien im weiteren Jahresverlauf wieder erfüllt werden können.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im folgenden Abschnitt werden die sonstigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Lebensversicherung zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke stützt, erläutert.

Nach dem Handelsrecht sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Bei Verbindlichkeiten ist dies regelmäßig der Rückzahlungsbetrag. Die Bewertung von Rückstellungen hat in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen. Dabei sind je nach erwarteter zeitlicher Inanspruchnahme Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sowie eine Abzinsung vorzunehmen.

In der Solvabilitätsübersicht sind die Verbindlichkeiten analog zu der in der Einleitung zu Abschnitt D dargestellten Bewertungshierarchie nach Artikel 10 DVO (EU) 2015/35 zu bewerten. Da ein aktiver Markt für die Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Lebensversicherung nicht existiert, wird ihr beizulegender Zeitwert durch Anwendung alternativer Bewertungsmethoden ermittelt. Dabei erfolgt die Bewertung der Rückstellungen gemäß IFRS in Höhe derjenigen Aufwendungen, die nötig wären, um die zum Bewertungsstichtag bestehende Verpflichtung abzugelten. Die Ermittlung hat auf Basis der bestmöglichen Schätzung zu erfolgen.

Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird eine Berichtigung aufgrund der Berücksichtigung der Bonität der Mecklenburgische Lebensversicherung grundsätzlich nicht vorgenommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und die für Vergleichszwecke umgliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung.

Sonstige Verbindlichkeiten						
[in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.839	3.676	163	3.643	3.475	168
Depotverbindlichkeiten	46.106	46.106	0	47.820	47.820	0
Latente Steuerschulden	43.841	0	43.841	51.396	0	51.396
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	850	850	0	819	819	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	702	702	0	757	757	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.357	1.357	0	2.812	2.812	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	21.673	20.188	1.485	19.511	20.188	-677
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	21.673	20.188	1.485	19.511	20.188	-677
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Gesamt	118.368	72.879	45.489	126.758	75.871	50.887

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische Lebensversicherung nicht über folgende Verbindlichkeiten:

- Eventualverbindlichkeiten
- Rentenzahlungsverpflichtungen
- Verbindlichkeiten aus Derivaten im Direktbestand
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- andere finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die genannten Posten werden daher in den folgenden Abschnitten nicht weiter kommentiert.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.839	3.676	163	3.643	3.475	168

Solvency II:

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen, Zinsen für Steuernachzahlungen sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten. Sie sind bezüglich ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit ungewiss und werden nach IAS 37 in Höhe des Barwerts des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags auf Basis der bestmöglichen Schätzung bewertet. Diese alternative Bewertungsmethode wird in Abschnitt D.4 näher erläutert. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen. Rückstellungen mit einer Laufzeit über einem Jahr werden mit dem für Solvabilitätszwe-

cke maßgeblichen Zinssatz für den Zeitraum bis zur Erfüllung diskontiert. Die Abzinsung der Rückstellungen erfolgt mit einem marktwertnahen Zinssatz von 1,95 % (VJ: 1,85 %). Er orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %) abgezinst.

Die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und Handelsrecht ergeben sich aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Diskontierungssätze. Für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen wird der für Solvabilitätszwecke maßgebliche marktwertnahe Zinssatz verwendet, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten langfristigen Rückstellungen ergibt.

Depotverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Depotverbindlichkeiten	46.106	46.106	0	47.820	47.820	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden die von den Rückversicherern bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung in einem Bardepot belassenen Anteile an der Deckungsrückstellung. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten erfolgte auf Grundlage von Rückversicherungsabrechnungen. Eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten oder eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem jeweiligen Rückversicherer erfolgt nicht. Die Depotverbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich sind in dem Posten Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft die Verbindlichkeiten in Höhe der Beträge auszuweisen, die von der Mecklenburgischen Lebensversicherung als Sicherheiten einbehalten wurden oder von dem Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten stützt sich auf die Rückversicherungsabrechnungen. Eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem Rückversicherer oder eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer erfolgte gem. § 33 RechVersV nicht. Die Depotverbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steuerschulden	43.841	0	43.841	51.396	0	51.396

Solvency II:

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DVO (EU) 2015/35. Für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten

und Verbindlichkeiten sind gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 DVO (EU) 2015/35 die IFRS-Vorschriften maßgeblich, sofern sie mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG im Einklang stehen. Da es sich bei latenten Steueransprüchen um einen Vermögenswert handelt, werden auch für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen unter Solvency II die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berücksichtigt.

Die Berechnung der latenten Steuerschulden erfolgt anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 75 bis 85 der Richtlinie 2009/138/EG und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts mit dem zum Bewertungsstichtag anwendbaren unternehmensindividuellen Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Es werden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Für die Berechnung der Steuerlatenzen zum 31.12.2017 wird der am Stichtag geltende Gesamtsteuersatz von 32,63 % verwendet. Für steuerliche Sondersachverhalte werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Der Ausweis der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerschulden erfolgt gemäß den Vorschriften des IAS 12 brutto. Eine Diskontierung der latenten Steuerschulden ist nach Aufsichtsrecht ebenso wie nach HGB nicht erlaubt.

Latente Steuerschulden werden dann bilanziert, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem höheren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz der Gesellschaft und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Die temporären Differenzen werden bilanzpostenbezogen ermittelt durch Gegenüberstellen jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert.

In der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Lebensversicherung belaufen sich die latenten Steuerschulden zum 31. Dezember 2017 auf 46.963 Tsd. Euro (VJ: 51.396 Tsd. Euro). Die latenten Steueransprüche betragen 3.122 Tsd. Euro (VJ: 16.559 Tsd. Euro). Saldiert verbleibt ein Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 43.841 Tsd. Euro (VJ: 34.837 Tsd. Euro).

Die latenten Steueransprüche ergeben sich im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- Nachrangige Verbindlichkeiten

Dagegen entstehen latente Steuerschulden im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

- Anleihen (Staats- und Unternehmensanleihen)
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Darlehen und Hypotheken
- Versicherungstechnische Rückstellungen

Wertunterschied HGB:

Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen latente Steuerschulden auf den Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden. In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern, die bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung unter Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz nicht angesetzt werden.

Die Differenz bei den latenten Steuern ist auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze in der Solvabilitätsübersicht und in der Handelsbilanz zurückzuführen. Die Unterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der handelsrechtlichen Bewertung sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten genannt.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichen Wert stellt den Ansatz des Überhangs der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 unter Solvency II dar.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten ggü. Versicherungen und Vermittlern	850	850	0	819	819	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Mecklenburgische Lebensversicherung resultieren. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Sie werden mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bewertet (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Somit entsprechen die beizulegenden Zeitwerte den Erfüllungsbeträgen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten ggü. Rückversicherern	702	702	0	757	757	0

Solvency II:

In der Solvabilitätsübersicht werden unter diesem Posten die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern aus dem abgegebenen Geschäft ausgewiesen. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe eines einkommensbasierten Bewertungsverfahrens (siehe Abschnitt D.4) ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos. Aus Gründen der Wesentlichkeit wird bei diesen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr auf eine Diskontierung verzichtet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern mit einer Laufzeit unter einem Jahr nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	1.357	1.357	0	2.812	2.812	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Steuern und sonstige Verbindlichkeiten. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe eines einkommensbasierten Bewertungsverfahrens (siehe Abschnitt D.4) ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos.

Die zum Bewertungsstichtag passivierten Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr werden aus Wesentlichkeitsgründen nicht diskontiert und mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

In den Basismitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
In den Basismitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	21.673	20.188	1.485	19.511	20.188	-677

Solvency II:

Unter diesem Posten sind nur solche nachrangigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, die den Eigenmitteln zugeordnet werden. Hierbei handelt es sich um nachrangige Verbindlichkeiten aus von der Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. an die Mecklenburgische Lebensversicherung begebenen Nachrangdarlehen. Sie werden in der Solvabilitätsübersicht zu beizulegenden Zeitwerten bewertet. Da die Nachrangdarlehen der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a.G. nicht an einem aktiven Markt notiert sind, erfolgt ihre Bewertung mit der im Abschnitt D.4 erläuterten einkommensbasierten Barwertmethode. Die Bewertung der Nachrangdarlehen erfolgt inklusive Stückzinsen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgt die Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag.

Die ökonomischen Werte der Nachrangdarlehen umfassen die abgegrenzten Zinsen am Bewertungsstichtag. Daher werden die in der Handelsbilanz unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken in die HGB-Werte umgegliedert.

Wertunterschiede ergeben sich auf Grund der Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke zu beizulegenden Zeitwerten, während handelsrechtlich der Erfüllungsbeträge angesetzt werden. Sie resultieren im Wesentlichen aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Nachrangdarlehen führt.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0

Solvency II:

Dieser Posten enthält Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Gesellschaft vor dem Abschlussstichtag erhalten hat, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Die Verbindlichkeiten für diese Vorauszahlungen (336,56 Euro, gerundet 0 Tsd. Euro) wurden zum Abschlussstichtag erfasst, um zu berücksichtigen, dass sich die erhaltenen Vorauszahlungen auf ausstehende Verpflichtungen des Unternehmens beziehen. Grundsätzlich sind unter Solvency II alle übrigen Verbindlichkeiten mit ihren beizulegenden Zeitwerten zu bewerten. Da der Diskontierungseffekt unwesentlich ist, wird auf die Abzinsung der Verbindlichkeiten verzichtet. Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden daher mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 336,56 Euro werden handelsrechtlich gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

In der Solvabilitätsübersicht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten. Die für die Ermittlung eines aktuellen Marktwertes vorgegebene Bewertungshierarchie laut Artikel 10 der DVO (EU) 2015/35 wurde in der Einleitung zu Abschnitt D dargestellt. Demnach sind alternative Bewertungsmethoden zulässig, sofern keine originären Marktpreise für die zu bewertenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten existieren und sich auch keine Werte anhand der Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten herleiten lassen.

Die von der Mecklenburgischen Lebensversicherung verwendeten alternativen Bewertungsmethoden basieren hauptsächlich auf einkommensbasierten Ansätzen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Parameter und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Parameter, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads

sowie marktgestützte Parameter, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, die aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Die alternativen Bewertungsmethoden finden auf die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung. Dabei stellen die angewandten alternativen Bewertungsmethoden die für die jeweiligen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten am Markt gängigen und anerkannten Methoden dar.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Diese Posten sind in der Einleitung zu Abschnitt D genannt und in der folgenden Übersicht nicht enthalten.

Alternative Bewertungsmethoden		
Vermögenswerte	Parameter	Bewertungsmodelle/-verfahren
Anleihen	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Barwertmethode, Hull-White Modell (bei Kündigungsrechten)
Organismen für gemeinsame Anlagen	Geprüfte Nettovermögenswerte	Nettovermögenswertmethode
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		Nennwert
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, Bonitäts- und Liquiditätsspreads	Barwertmethode
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Nennwert
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		Nennwert
Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Rückstellungen)	Parameter	Bewertungsmodelle/-verfahren
Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag, Barwertmethode
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Erfüllungsbetrag
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		Erfüllungsbetrag
In den Basismitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		Erfüllungsbetrag, Barwertmethode
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		Erfüllungsbetrag

Im Folgenden werden die alternativen Bewertungsmethoden erläutert, die im Berichtszeitraum für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch die Mecklenburgische Lebensversicherung Anwendung fanden:

Anleihen

Für Anleihen ohne Kündigungsrechte erfolgt die theoretische Bewertung auf Basis der Barwertmethode. Der theoretische Kurswert des Papiers ist der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Diskontiert wird mit der restlaufzeit-adäquaten Euro-Mid-Swapkurve zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung von laufzeit-, senioritäts- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads, die sich an den am Markt beobachtbaren Spreads für gleichartige Vermögensgegenstände orientieren. Die Ermittlung der laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads erfolgt bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung über eine emittentengruppenspezifische

Spreadmatrix. Hierbei werden die Papiere in verschiedene Gruppen, Laufzeitkategorien und Bonitätsstufen unterteilt.

Bei Anleihen mit eingebetteten Optionen (Kündigungsrechte) werden die Optionsrechte in der Bewertung berücksichtigt. Die im Bestand befindlichen Anleihen mit verkauften Kündigungsrechten haben neben den oben genannten wertbestimmenden Faktoren Zins und Spread die am Markt vorherrschende implizite Volatilität als weiteren wertbestimmenden Parameter. Bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung wird standardisiert das am Kapitalmarkt etablierte Hull-White Modell zur Bewertung von Kündigungsrechten eingesetzt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/Floor- oder Swaption-Volatilitäten, die von einem globalen Broker für OTC-Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Die mit der theoretischen Bewertung der Anleihen verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen werden die erwarteten Zahlungsströme unter Nutzung des Discounted-Cashflow-Verfahrens abgezinst. Der theoretische Kurswert des jeweiligen Darlehens ist hierbei der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Die Diskontierung erfolgt mit der Mid Swap Zinskurve zum Stichtag zuzüglich von Spreads zur Abbildung des Kreditrisikos, der Kosten und der Liquidität.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen der verwendeten Diskontsätze. Die Diskontierung erfolgt mit den aktuellen Marktzinssätzen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung in oben genannten Posten nur kurzfristige Forderungen ohne festgelegten Zinsanteil enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten.

Um Ausfallrisiken zu berücksichtigen werden gegebenenfalls Wertberichtigungen angesetzt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Ausfallrisiken wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Gegenparteien mit guter Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen in Bezug auf die zu verwendenden Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden nach IAS 37 Zinssätze verwendet, die die aktuellen Marktverhältnisse abbilden. Sie orientieren sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Die Laufzeit der Anleihen entspricht hierbei der geschätzten Abwicklung der Rückstellungen. Eine Anpassung für das eigene Kreditrisiko erfolgt nicht.

Bei kurzfristigen Rückstellungen, d.h. Rückstellungen mit einer erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung aus Wesentlichkeitsgründen nicht vorgenommen.

In den Basismitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten

Die theoretische Bewertung der von der Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. an die Mecklenburgische Lebensversicherung begebene Nachrangdarlehen erfolgt über ein Discounted-Cashflow-Verfahren. Der theoretische Kurswert der Papiere ist hierbei der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen, die sich an am Anleihemarkt beobachtbaren Renditen von vergleichbaren Nachrangversicherungsanleihen orientieren. Diskontiert wird mit dem restlaufzeit-adäquaten Euro-Mid-Swapsatz zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung einer Bonitätsanpassung für die Veränderung des Kreditrisikos des Darlehensnehmers. Für die Bewertung der Kündigungsrechte wird bei der Gesellschaft standardisiert das am Kapitalmarkt etablierte Hull-White Modell eingesetzt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/Floor- oder Swaption-Volatilitäten, die von einem globalen Broker für OTC-Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Die mit der theoretischen Bewertung der Anleihen verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherungen

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen zu den zu verwendenden Diskontsätzen. Zur Abzinsung der Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von einem und mehr Jahren werden marktwertnahe Zinssätze (ohne Anpassung aufgrund des eigenen Kreditrisikos) verwendet.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung in oben genannten Posten nur kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Erfüllungsbeträgen.

Nachfolgend wird eine quantitative Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Vermögenswerte und versicherungstechnische Verbindlichkeiten) zu den Solvency II Bewertungsmethoden zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 tabellarisch dargestellt:

Bewertungsmethoden	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Angepasste Equity Methode	IFRS Equity Methode	Alternative Bewertungsmethoden	Gesamt
31.12.2017 in Tsd. Euro						
Vermögenswerte						
Aktien – nicht notiert	--	--	--	--	1.597	1.597
Anleihen	375.062	22.613	--	--	750.794	1.148.469
Organismen für gemeinsame Anlagen	343.918	--	--	--	42.094	386.012
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	--	--	--	--	1.000	1.000
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	4.933	--	--	--	--	4.933
Policendarlehen	--	--	--	--	8.359	8.359
Sonstige Darlehen und Hypotheken	--	--	--	--	15.366	15.366
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	--	--	--	--	1.317	1.317
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	--	--	--	--	1.070	1.070
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	--	--	--	--	6.473	6.473
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	--	--	--	--	6.137	6.137
Zwischensumme	723.913	22.613	0	0	834.207	1.580.733
Verbindlichkeiten						
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	--	--	--	--	3.839	3.839
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	--	--	--	--	850	850
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherer	--	--	--	--	702	702
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	--	--	--	--	1.357	1.357
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	--	--	--	--	21.673	21.673
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	--	--	--	--	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	28.421	28.421
Gesamt	723.913	22.613	0	0	862.628	1.609.154

Angemessenheit der Bewertungsverfahren

Sofern für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine Marktpreise verfügbar sind und die Bewertung daher auf Basis von Modellen erfolgt, ist es erforderlich, bei der Bewertung Ermessen auszuüben sowie Schätzungen und Annahmen zu treffen. Diese wirken sich auf Vermögenswerte wie auch auf die sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht aus. Daher sind die internen Prozesse der Mecklenburgische Lebensversicherung darauf ausgerichtet, die Wertansätze unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen möglichst zuverlässig und nachprüfbar dokumentiert zu ermitteln.

Die Gesellschaft prüft mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, ob die Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den Stufen der Bewertungshierarchie noch zutreffend ist. Sofern sich Veränderungen bei der Bewertungsgrundlage ergeben haben, weil beispielsweise ein Markt nicht mehr aktiv ist oder weil bei der Bewertung auf Parame-

ter zurückgegriffen wurde, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Dasselbe gilt für die für die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht verwendeten Bewertungsmethoden. Eine weitere Validierung erfolgt seit 31.12.2016 im Rahmen der jährlichen Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer.

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E. Kapitalmanagement

Um den eingegangenen Risiken zu begegnen, verfügt die Mecklenburgische Lebensversicherung über Eigenmittel in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität.

Unter Solvency II werden die Eigenmittelbestandteile nach unterschiedlichen Qualitätsklassen, sogenannte Tiers, differenziert. Die Einstufung in die Tiers erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine Belastungen

Je uneingeschränkter die Merkmale erfüllt sind, desto besser ist die Einstufung in die Tiers. Entsprechend dieser Einordnung sind die Eigenmittelbestandteile begrenzt zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar.

Qualitätsklasse	Anrechenbarkeit
<i>Solvenzkapitalanforderung</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt
Hybridkapitalinstrumente (z. B. Nachrangdarlehen) die Tier 1-Kriterien erfüllen	Maximal 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe von Tier 2- und 3-Eigenmitteln	Maximal 50% der Solvenzkapitalanforderung
Tier 3-Eigenmittel	Weniger als 15% der Solvenzkapitalanforderung
<i>Mindestkapitalanforderung</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt, Mindestens 80% der Mindestkapitalanforderung
Tier 2-Eigenmittel	Weniger als 20% der Mindestkapitalanforderung
Tier 3-Eigenmittel	Nicht anrechenbar

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Management der Eigenmittel

Ziel des Kapitalmanagements der Mecklenburgischen Lebensversicherung ist die weitere Stärkung der Eigenmittel des Unternehmens vor dem Hintergrund der unter Solvency II und dem aktuellen Niedrigzinsumfeld angestiegenen Kapitalanforderungen an das Unternehmen. Der Zeithorizont der Geschäftsplanung beträgt drei Jahre.

Die in der Vergangenheit erzielten Jahresüberschüsse sind den Gewinnrücklagen des Unternehmens zugewiesen worden und stärken somit die Eigenmittel der Gesellschaft. Die Gewinnrücklagen stiegen zum 31.12.2017 auf insgesamt 33.750 Tsd. Euro (VJ: 32.250 Tsd. Euro) an.

In der aktuellen Unternehmensplanung gehen wir davon aus, dass auch die Jahresüberschüsse der Folgejahre vollständig im Unternehmen verbleiben und somit die Kapitalbasis der Mecklenburgischen Lebensversicherung stärken.

E.1.2 Eigenmittelbestandteile

Zum 31.12.2017 belaufen sich die Eigenmittel der Gesellschaft auf 251.364 Tsd. Euro. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Eigenmittelbestandteile [in Tsd. Euro]					
Position	2017				2016
	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	
Grundkapital (eingezahlt)	8.500	0	0	8.500	8.500
Emissionsagio auf das Grundkapital	1.983	0	0	1.983	1.983
Überschussfonds	79.275	0	0	79.275	79.501
Ausgleichrücklage	139.933	0	0	139.933	122.484
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	21.673	0	21.673	19.511
Verfügbare Eigenmittel	229.691	21.673	0	251.364	231.979

Die Eigenmittelbestandteile erfüllen wie im Vorjahr mit Ausnahme der nachrangigen Verbindlichkeiten uneingeschränkt die in der Einleitung genannten Anforderungen der Qualitätsklasse Tier 1.

Grundkapital

Das gezeichnete Kapital der Mecklenburgischen Lebensversicherung in Höhe von 18.000 Tsd. Euro ist zu 100 % im Besitz der Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a. G. und setzt sich zusammen aus 8.500 Tsd. Euro eingezahltem Kapital und 9.500 Tsd. Euro nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen. Das Grundkapital unter Solvency II entspricht dem eingezahlten Kapital der Gesellschaft unter HGB. Das Emissionsagio in Höhe von 1.983 Tsd. Euro entspricht dem Aufgeld aus einer im Jahr 2000 durchgeführten Kapitalerhöhung.

Die Laufzeit des Grundkapitals und damit auch des Emissionsagio sind nicht begrenzt.

Überschussfonds

Dies ist der Wert der künftigen Überschussbeteiligung, der nicht als Versicherungs- oder Rückversicherungsverbindlichkeit anzusehen ist. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie den Schlussgewinnanteilfonds. Nach § 93 Abs. 1 VAG wird dieser Eigenmittelbestandteil in die Qualitätsklasse 1 eingestuft.

Die Laufzeit des Überschussfonds ist nicht begrenzt.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Solvency II, vermindert um das Grundkapital sowie den Überschussfonds. Auch für die Ausgleichsrücklage gelten keinerlei Beschränkungen bezüglich ihrer Laufzeit.

Die Volatilität der Ausgleichsrücklage ist Bestandteil der Analysen des ALM. So werden z. B. jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses die Auswirkungen verschiedener Szenarien auf die Eigenmittel geprüft.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Jahre 2016 hat die Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a. G. der Mecklenburgischen Lebensversicherung zwei langfristige Nachrangdarlehen mit einem Nominalwert von insgesamt 20.000 Tsd. Euro gewährt.

In der folgenden Tabelle sind die Fälligkeiten der Darlehen aufgeführt:

Nachrangdarlehen	
Nominal	Fälligkeit ⁶
10.000 Tsd. Euro	04.10.2026
10.000 Tsd. Euro	04.10.2031

E.1.3 Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderung

Die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 247.495 Tsd. Euro setzen sich zum 31.12.2017 zu 92,81 % aus Mitteln der Klasse Tier 1 (229.691 Tsd. Euro) sowie zu 7,19 % aus Mitteln der Klasse Tier 2 (17.803 Tsd. Euro) zusammen.

Die zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 232.896 Tsd. Euro setzen sich zu 98,62 % aus Mitteln der Klasse Tier 1 (229.691 Tsd. Euro) sowie zu 1,38 % aus Mitteln der Klasse Tier 2 (3.205 Tsd. Euro) zusammen.

E.1.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Eigenmittel nach HGB und Solvency II setzen folgendermaßen zusammen:

Eigenmittel nach Solvency II und HGB (in Tsd. Euro)			
	Solvency II	HGB	Wirkung auf Eigenmittel
Bewertung der Vermögenswerte	1.580.733	1.458.456	122.277
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	39.057	47.136	-8.079
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.271.730	1.387.712	115.983
Latente Steuern (Passivüberhang)	43.841	0	-43.841
Sonstige Verbindlichkeiten	74.527	72.879	-1.648
Überhang der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten			184.691
Eigenkapital (HGB)			45.000
Verfügbare Eigenmittel			229.691

⁶ Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfordert die Zustimmung der BaFin.

Die Bewertungsunterschiede zwischen den handelsrechtlichen Werten und den Solvency II-Werten in der Solvabilitätsübersicht wurden in Abschnitt D bereits erläutert. Die wesentlichen Bewertungsunterschiede werden nachfolgend kurz aufgezeigt:

- Aus der Bewertung der Anleihen (Direktbestand) zu Marktwerten bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (Fair Value) resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 91.702 Tsd. Euro (VJ: 127.524 Tsd. Euro). Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.
- Die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu Marktwerten (Spezialfonds und Immobilienfonds) oder zum Net Asset Value (Fonds für Private Equity und für infrastrukturelle Investitionen) hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 29.252 Tsd. Euro (VJ: 31.188 Tsd. Euro). Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der über Fonds gehaltenen Anleihen führte.
- Aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ergibt sich inklusive Risikomarge nach Saldierung mit den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (- 8.079 Tsd. Euro; VJ: (- 7.872 Tsd. Euro) insgesamt ein positiver Nettoeffekt von 107.904 Tsd. Euro (VJ: 42.466 Tsd. Euro).
- Die latenten Steuerschulden übersteigen die latenten Steueransprüche deutlich und sind bei der Eigenmittelermittlung in Höhe von 43.841 Tsd. Euro (VJ: 34.837 Tsd. Euro) voll eigenmittelmindernd angesetzt worden.

E.1.5 Übergangsregelungen

Die Mecklenburgische Lebensversicherung verfügte zum 31.12.2017 über keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten.

E.1.6 Ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel wurden im Berichtsjahr nicht eingefordert.

E.1.7 Abzugsposten

Bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung sind keine Posten in Abzug zu bringen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit und Transferierbarkeit oder anderer Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Auf Basis einer ganzheitlichen Risikobetrachtung werden eine Mindestkapital- und eine Solvenzkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, kurz: MCR, und Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) bestimmt. Das MCR stellt eine absolute Untergrenze dar und ist das Eigenmittelniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet wären. Unterschreiten die anrechenbaren Eigenmittel diese Grenze, so kann das den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge haben. Grundsätzlich müssen anrechenbare Eigenmittel mindestens in Höhe des SCR's vorgehalten werden, damit das Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, hohe unerwartete Verluste auszugleichen. Verfügt ein Versicherer über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe des SCR's, so ist er mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % in der Lage, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

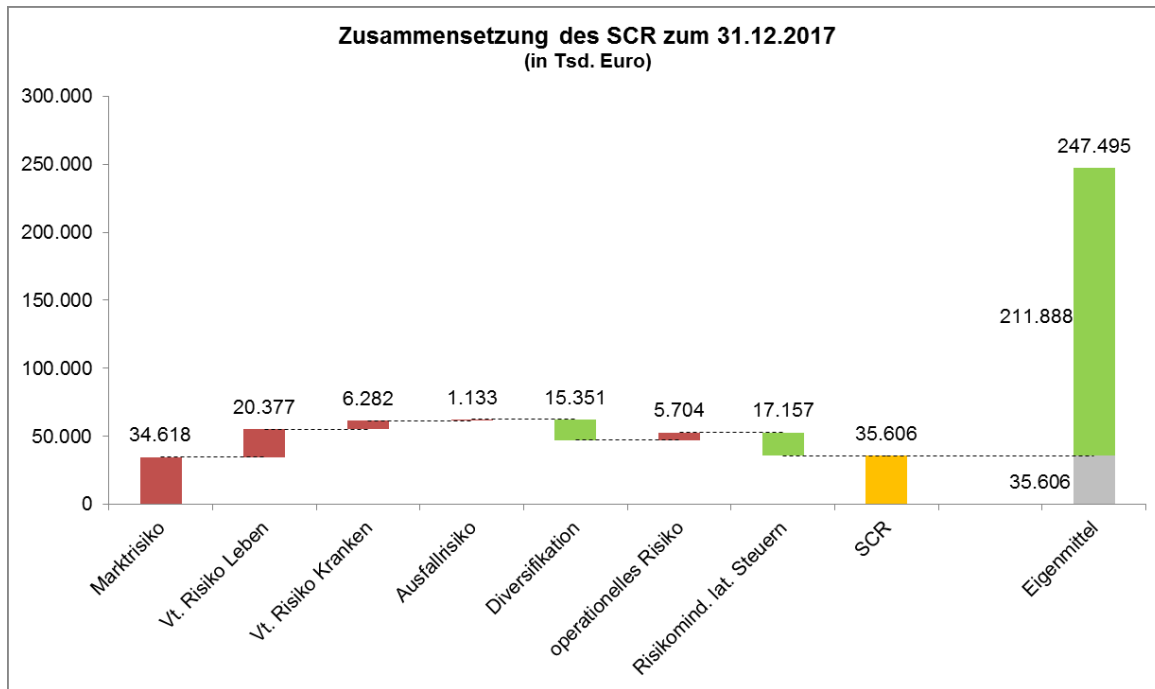
Die Kapitalanforderungen werden gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen und modular aufgebauten Standardformel bestimmt. Es werden keine vereinfachten Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG angewendet.

Der endgültige Betrag der Kapitalanforderung unterliegt derzeit noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Kapitalanforderungen und die entsprechenden Bedeckungsquoten sind in der folgenden Übersicht aufgeführt.

SCR, MCR, Eigenmittel und Bedeckungsquoten					
[in Tsd. Euro]	2017		2016		
	Mit RT	Ohne RT	Mit VA & mit RT	Mit VA & ohne RT	Ohne VA & ohne RT
Anrechenbare Eigenmittel für SCR	247.495	154.933	231.979	134.843	130.836
SCR	35.606	53.284	49.856	74.347	85.509
SCR-Bedeckungsquote [in %]	695,1	290,8	465,3	181,4	153,0
Anrechenbare Eigenmittel MCR	232.896	135.202	216.955	110.871	106.195
MCR	16.023	23.978	22.435	33.456	38.479
MCR-Bedeckungsquote [in %]	1.453,5	563,9	967,0	331,4	276,0

Folgende Abbildung stellt die Zusammensetzung des SCR zum 31.12.2017 dar.



Das SCR ist geprägt vom Marktrisiko (VJ: 48.953 Tsd. Euro) und dem versicherungstechnischen Risiko Leben (VJ: 36.590 Tsd. Euro). Nach Addition des Kapitalbedarfs aus dem operationellen Risiko (VJ: 5.800 Tsd. Euro) und Berücksichtigung der Risikominderung aus latenten Steuern (VJ: -24.051) ergibt sich ein SCR in Höhe von 35.606 Tsd. Euro (VJ: 49.856 Tsd. Euro).

Dem gegenüber stehen anrechenbare Eigenmittel von rund 247.495 Tsd. Euro, die SCR-Bedeckungsquote liegt somit bei 695,1 % (VJ: 465,3 %).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Kapitalanforderung für das Marktrisiko im Wesentlichen durch Umschichtungen der Kapitalanlagen sowie Verbesserungen der Bewertungsmethodik um rund 30 % vermindert werden.

Zum 31.12.2017 wurde der Bestand der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstmals dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. Daher teilt sich das vt. Risiko nun auf das vt. Risiko Leben und Kranken auf. Die Kapitalanforderung für die vt. Risiken sind insgesamt geringer als im Vorjahr. Neben einer durch die Zinsentwicklung bedingten niedrigeren Kapitalanforderung für das Stornorisiko wirkte u. a. auch eine verbesserte Modellierung der zukünftigen Kostenentwicklung positiv auf die vt. Risiken.

MCR

In die Berechnung des MCR fließen die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen für garantierte Leistungen, Optionen und Garantien, für die zukünftige Überschussbeteiligung sowie das riskierte Kapital multipliziert mit den vorgeschriebenen Faktoren ein.

Die gemäß den Artikeln 249 bis 251 DVO berechnete lineare Mindestkapitalanforderung übersteigt die Obergrenze von 45 % des SCR, sodass eine Kappung bis zu diesem Betrag stattfand.

Das MCR beträgt 16.023 Tsd. Euro (VJ: 22.435 Tsd. Euro). Somit ergibt sich eine MCR-Bedeckungsquote 1.453,5 % (VJ: 967,0 %).

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG ist in Deutschland nicht zugelassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung des SCR erfolgt mit der Standardformel. Ein internes Modell wird nicht verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung

Sowohl das SCR als auch das MCR wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Angaben zum Kapitalmanagement der Mecklenburgischen Lebensversicherung.

Anhang**Anhang I
S.02.01.02
Bilanz**

	Solvabilität-II- Wert C0010
Vermögenswerte	
Immaterielle Vermögenswerte	
Latente Steueransprüche	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
Aktien	
Aktien – notiert	
Aktien – nicht notiert	
Anleihen	
Staatsanleihen	
Unternehmensanleihen	
Strukturierte Schuldtitel	
Besicherte Wertpapiere	
Organismen für gemeinsame Anlagen	
Derivate	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	
Sonstige Anlagen	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	
Darlehen und Hypotheken	
Policendarlehen	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	
Depotforderungen	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	
Vermögenswerte insgesamt	
R0030	
R0040	0
R0050	
R0060	
R0070	1.537.078
R0080	
R0090	
R0100	1.597
R0110	
R0120	1.597
R0130	1.148.469
R0140	632.205
R0150	516.264
R0160	
R0170	
R0180	386.012
R0190	
R0200	1.000
R0210	
R0220	4.933
R0230	23.725
R0240	8.359
R0250	
R0260	15.366
R0270	39.057
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	39.057
R0320	1.205
R0330	37.851
R0340	0
R0350	
R0360	1.317
R0370	
R0380	1.070
R0390	
R0400	
R0410	6.473
R0420	6.137
R0500	1.619.790

S.02.01.02**Bilanz****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II- Wert C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 1.266.797
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 -80.645
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 -85.563
Risikomarge	R0640 4.918
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 1.347.442
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 1.347.442
Risikomarge	R0680 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 4.933
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 4.933
Risikomarge	R0720 0
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 3.839
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760
Depotverbindlichkeiten	R0770 46.106
Latente Steuerschulden	R0780 43.841
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 850
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 702
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 1.357
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 21.673
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 21.673
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 1.390.098
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 229.691

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungs- verpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050		C0060	C0070
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120		C0130	C0140
R0010									
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550								
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								

S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200	C0210
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260		C0270	C0280
R1400									
Gebuchte Prämien									
Brutto	R1410	121.058					121.058		
Anteil der Rückversicherer	R1420	4.929					4.929		
Netto	R1500	116.129					116.129		
Verdiente Prämien									
Brutto	R1510	121.159					121.159		
Anteil der Rückversicherer	R1520	4.929					4.929		
Netto	R1600	116.230					116.230		
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto	R1610	97.835					97.835		
Anteil der Rückversicherer	R1620	6.117					6.117		
Netto	R1700	91.718					91.718		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto	R1710	47.478					47.478		
Anteil der Rückversicherer	R1720	-1.714					-1.714		
Netto	R1800	49.192					49.192		
Angefallene Aufwendungen	R1900	15.898					15.898		
Sonstige Aufwendungen	R2500								
Gesamtaufwendungen	R2600						15.898		

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
		C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Bester Schätzwert (brutto)								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0030	1.468.072	4.933	0				1.473.005
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0080	37.851	0	0				37.851
Risikomarge	R0090	1.430.221	4.933	0				1.435.153
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	R0100	22.496	0					22.496
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110							
Bester Schätzwert	R0120	-120.630	0	0				-120.630
Risikomarge	R0130	-22.496	0					-22.496
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	1.347.442	4.933					1.352.374

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung über- nommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)		
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				C0160	C0170
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet							
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet							
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Bester Schätzwert (brutto)							
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen							
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt							
Risikomarge							
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet							
Bester Schätzwert							
Risikomarge							
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt							
	R0010						
	R0020						
	R0030		-85.563		-85.563		
	R0080		1.205		1.205		
	R0090		-86.768		-86.768		
	R0100	4.918			4.918		
	R0110						
	R0120		0	0	0		
	R0130	0			0		
	R0200	-80.645			-80.645		

Anhang I

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	1.271.730	143.126	0	0	0
Basiseigenmittel	R0020	251.364	-96.431	0	0	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmit	R0050	247.495	-92.561	0	0	0
SCR	R0090	35.606	17.678	0	0	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmit	R0100	232.896	-97.694	0	0	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	16.023	7.955	0	0	0

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbeitrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	8.500	8.500			
R0030	1.983	1.983			
R0040					
R0050					
R0070	79.275	79.275			
R0090					
R0110					
R0130	139.933	139.933			
R0140	21.673		0	21.673	0
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	251.364	229.691	0	21.673	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	251.364	229.691	0	21.673	0
R0510	251.364	229.691	0	21.673	
R0540	247.495	229.691	0	17.803	0
R0550	232.896	229.691	0	3.205	
R0580	35.606				
R0600	16.023				
R0620	695%				
R0640	1454%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbeitrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060
R0700	229.691
R0710	
R0720	
R0730	89.758
R0740	
R0760	139.933
R0770	15.770
R0780	
R0790	15.770

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	111.834	 	
R0020	4.403	 	
R0030	53.188	 	
R0040	32.530	 	
R0050		 	
R0060	-51.934	 	
R0070	0	 	
R0100	150.022	 	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	5.704
R0140	-102.963
R0150	-17.157
R0160	
R0200	35.606
R0210	
R0220	35.606
 	
 	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010	0
-----------------------------	-------	---

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	
Nichtproportionale Kranknrückversicherung	R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040	33.147
----------------------------	-------	--------

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	1.059.330
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	163.492
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	4.933
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	3.455.772

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	C0070	33.147
SCR	R0300	35.606
MCR-Obergrenze	R0320	16.023
MCR-Untergrenze	R0330	8.902
Kombinierte MCR	R0340	16.023
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
Mindestkapitalanforderung	C0070	16.023